

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG, EGKS, EAG) des Rates zur Regelung der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(2001/C 96 E/01)

KOM(2000) 461 endg. — 2000/0203(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 279,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ erlassen wurde, insbesondere im Zuge sukzessiver Erweiterungen, der Einführung der für den Haushalt maßgebenden finanziellen Vorausschau und der institutionellen Änderungen entscheidend gewandelt haben, ist die Haushaltsordnung wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Im Rahmen neuer Änderungen, durch insbesondere den Erfordernissen der legislativen und administrativen Vereinfachung sowie einer noch rigoroseren Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel Rechnung getragen werden sollte, empfiehlt es sich daher aus Gründen der Klarheit, die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 neu zu fassen.
- (2) Die vorliegende Verordnung muß sich auf die wesentlichen Prinzipien und Grundregeln beschränken, die für alle haushaltsrelevanten Materien der Verträge gelten, Detailbestimmungen sind in die Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung (im folgenden: Durchführungsbestimmungen) zu überführen, damit die Normenhierarchie geklärt und die Verständlichkeit der Haushaltsordnung verbessert wird.
- (3) Zu den Haushaltsgrundsätzen: Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts die vier fundamentalen Grundsätze des Haushaltsrechts (Einheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Jährlichkeit), sowie die Grundsätze des effizienten

Finanzmanagements, des Haushaltsausgleichs, der Einheit der Rechnung und der Transparenz zu beachten.

- (4) Diese Verordnung muß diese Grundsätze bekräftigen und die Ausnahmen auf das absolut Notwendige beschränken; diese Ausnahmebestimmungen sind eng zu fassen.
- (5) Zum Grundsatz der Einheit: Diese Verordnung muß präzisieren, daß er auch auf die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres Anwendung findet, wenn diese Ausgaben dem Haushalt angelastet werden. Die Stellenpläne der gemeinschaftlichen Einrichtungen müssen von der Haushaltsbehörde im Verlauf des Haushaltsverfahrens beschlossen werden, denn sie haben über die von diesen Einrichtungen gezahlten oder vorgesehenen Zuschüsse oder über die Ruhegehälter für das Personal dieser Einrichtungen gegenwärtige oder zukünftige Auswirkungen auf den Personalbestand des europäischen öffentlichen Dienstes und auf den Gesamthaushalt.
- (6) Zum Grundsatz der Gesamtdeckung: Die Möglichkeit, Abschlagszahlungen zurückzuzahlen, und die Möglichkeit der Wiederverwendung von Mitteln müssen abgeschafft werden; letztere sollten teilweise durch den Mechanismus der zweckgebundenen Einnahmen ersetzt; diese Änderungen dürfen die besonderen Vorschriften, die auf die Strukturfonds Anwendung finden, nicht berühren.
- (7) Zum Grundsatz der Spezialität: Der Kommission ist eine gewisse Verwaltungsflexibilität einzuräumen, damit sie Übertragungen von Mitteln für Personalausgaben sowie für Sachausgaben und Dienstbetrieb zwischen Titeln, die unterschiedlichen Politikbereichen gewidmet sind, sowie zwischen Kapiteln für operative Ausgaben vornehmen kann. Diese Haushaltsordnung muß nämlich eine integrierte Darstellung der Zuweisung finanzieller und administrativer Ressourcen nach Zweckbestimmung gestatten. Zudem gilt es, die in den anderen Organen angewandten Verfahren zur Übertragung von Verwaltungsmitteln dahingehend zu harmonisieren, daß Übertragungen zwischen Titeln von der Haushaltsbehörde beschlossen und Übertragungen innerhalb eines Titels von dem jeweiligen Organ beschlossen werden. Die Haushaltsbehörde sollte im übrigen nur in zwei Fällen Reserven bilden können: wenn keine Rechtsgrundlage vorliegt und wenn Ungewißheit in bezug auf die Höhe und Notwendigkeit der Mittel besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 (AbL. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

- (8) Zum Grundsatz der Jährlichkeit: Künftig sollte es nur noch getrennte Mittel geben; die derzeit für die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) geltende technische Regelung sollte jedoch beibehalten werden. Angesichts der mit der Abschaffung der nichtgetrennten Mittel verbundenen Vereinfachung sollten die Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen vom jeweiligen Organ beschlossen werden. Zusätzliche Haushaltsvollzugsperioden sollen nur dort, wo es unbedingt erforderlich ist, d. h. für die EAGFL-Zahlungen, aufrechterhalten bleiben.
- (9) Zum Grundsatz der Transparenz: Die Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung ist zu verbessern. Außerdem ist die äußerste Frist für die Veröffentlichung des Haushaltsplans festzulegen. Schließlich sollten die Negativausgaben und die Negativeinnahmen abgeschafft werden; die erstgenannten sollten künftig als zweckgebundene Einnahmen behandelt.
- (10) Zum Grundsatz des effizienten Finanzmanagements: Dieser Grundsatz muß unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit definiert werden; die Einhaltung dieses Grundsatzes muß durch Überwachung quantitativer Indikatoren gewährleistet sein, damit die Ergebnisse bewertet werden können. Die Bewertung hat im gesamten Verlauf eines Programms zu erfolgen.
- (11) Zur Aufstellung und Darstellung des Haushalts: Die Haushaltsverfahren sind dahingehend zu harmonisieren und zu vereinfachen, daß die — in der Praxis nicht relevante — Unterscheidung zwischen einem Nachtrags- und einem Berichtigungshaushaltsplan aufgehoben wird.
- (12) Der Einzelplan der Kommission muß eine Darstellung nach Zweckbestimmung der Mittel und Ressourcen („activity-based budgeting“) ermöglichen, um die Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt des effizienten Finanzmanagements, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu erhöhen.
- (13) Die Kommission muß bei der Verwaltung der Personalressourcen über ein gewisses Maß an Flexibilität gegenüber den Haushaltsermächtigungen verfügen, insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Ansatzes, der auf eine ergebnis- und nicht mittelorientierte Verwaltung abstellt. Dieser Spielraum wird allerdings in zweifacher Hinsicht begrenzt: zum einen durch die verfügbaren Haushaltsmittel und die Gesamtzahl der bewilligten Planstellen; zum anderen durch die Tatsache, daß die Laufbahngruppen A1 und A2 von der besagten Flexibilität ausgenommen sind.
- (14) Zum Haushaltsvollzug: Die verschiedenen Arten des Haushaltsvollzugs sind zu klären; die Mittelausführung erfolgt zentral durch die Kommission oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten oder aber dezentral mit Drittländern, die Außenhilfen erhalten. Die zentrale Ausführung sollte entweder direkt von den Kommissionsdienststellen vorgenommen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen auf nationaler, internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene, namentlich den durch die Gemeinschaften geschaffenen Exekutivagenturen übertragen werden. Letztere sollten Teile eines Programms oder ein gesamtes Programm ausführen können, wobei dies unter der Verantwortung und der Aufsicht der Kommission geschieht.
- (15) Die Verantwortung der Kommission für den Haushaltsvollzug verbietet es ihr, hoheitliche Aufgaben, die mit einer Ermessensbefugnis einhergehen, zu delegieren. In dieser Verordnung ist an diesen Grundsatz zu erinnern und der Rahmen der übertragbaren Aufgaben abzustecken. Außerdem ist in der Haushaltsordnung festzuhalten, daß privatrechtliche Einrichtungen, ausgenommen solche, die unter der Aufsicht (und Verantwortung) der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmen, keine Haushaltsvollzugshandlungen ausführen dürfen; sie dürfen lediglich Aufgaben übernehmen, die in den Bereichen Fachberatung und Verwaltung angesiedelt oder auch vorbereitender oder untergeordneter Art sind.
- (16) Entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und des effizienten Finanzmanagements müssen öffentlich-rechtliche Einrichtungen, oder unter der Garantie der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtungen, die für Rechnung der Kommission Durchführungsaufgaben übernehmen, transparente Verfahren für die Auftragsvergabe, effiziente Systeme zur internen Kontrolle, ein von ihren sonstigen Aktivitäten gesondertes Rechnungslegungssystem sowie ein externes Audit vorsehen.
- (17) Was die Rolle der Haushaltsakteure betrifft, so sind die Anweisungsbefugten dadurch stärker in die Verantwortung einzubinden, daß die zentralisierten Ex-ante-Kontrollen, insbesondere der vorherige Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs bei den Einnahmen und Ausgaben sowie die Überprüfung der schuldbefreienden Wirkung der Ausgaben durch den Rechnungsführer abgeschafft werden. Im Gegenzug sollte das interne Audit der von den Anweisungsbefugten eingeführten Systeme der Mittelbewirtschaftung und internen Kontrolle ausgebaut werden. Der Interne Prüfer sollte der Finanzkontrolleur im Sinne der Verträge sein.
- (18) Die Verantwortlichkeit der Anweisungsbefugten, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter unterscheidet sich nicht von derjenigen der übrigen Beamten und Bediensteten und ist daher auf der Grundlage des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (im folgenden: Statut) zu regeln. Hingegen sollten bestimmte besondere Bestimmungen über Dienstvergehen von Rechnungsführern und Zahlstellenverwaltern wegen der besonderen Art ihrer Aufgaben beibehalten; die bislang für sie vorgesehene Sondervergütung und Versicherung entfallen. Außerdem ist in der Haushaltsordnung auf die geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, zu verweisen.

- (19) Es sollte der Begriff der Mittelbindung in seiner Ausprägung als Buchführungsvorgang und als rechtliche Ausgabenverpflichtung definiert werden, auch ist zu präzisieren, wie Mittelbindungen abgewickelt werden. Um die Finanzwirksamkeit der Beschlüsse der Kommission zeitlich zu begrenzen und nicht abgewickelte Mittelbindungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist der Zeitraum, in dem zur Abwicklung globaler Mittelbindungen rechtliche Einzelverpflichtungen eingegangen werden können, zu begrenzen.
- (20) Diese Verordnung sollte präzisieren, welche Arten von Zahlungen Anweisungsbefugte tätigen können.
- (21) In dieser Verordnung ist festzuschreiben, daß die Feststellungs-, Anordnungs- und Auszahlungsvorgänge binnen Fristen zu erfolgen haben, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, und deren Nichteinhaltung für die Gläubiger das Recht auf Verzugszinsen begründet, die dem Haushalt anzulasten sind.
- (22) Zur Auftragsvergabe: Die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren öffentlicher Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge müssen auf die öffentlichen Aufträge Anwendung finden, die die Organe auf eigene Rechnung vergeben; ihre Grundsätze müssen außerdem als Maßstab dienen für die Vorschriften, die auf sämtliche, für Rechnung Dritter vergebenen Verträge Anwendung finden.
- (23) Zwecks Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und zur Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie zur Förderung eines effizienten Finanzmanagements sollten Bewerber oder Bieter, die sich solcher Handlungen schuldig machen oder die sich in einem Interessenkonflikt befinden würden, von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden.
- (24) Das Transparenzgebot setzt außerdem Bestimmungen voraus, nach denen Bewerber und Bieter angemessen davon unterrichtet werden, wer den Zuschlag erhalten hat.
- (25) Schließlich sollte angesichts der größeren Verantwortung der Anweisungsbefugten den Vergabebeirat abgeschafft werden.
- (26) Zu den Finanzhilfen: Die Gewährung und Überwachung der Finanzhilfen der Gemeinschaft sollte durch besondere Bestimmungen zur Durchführung der Grundsätze der Rechtsgrundlage, Transparenz, Planung, Kofinanzierung, kollektive Beurteilung, Kontrolle) geregelt werden.
- (27) Zur Vermeidung der Kumulierung von Finanzhilfen ist vorzusehen, daß ein und dieselbe Maßnahme nicht zwei Mal eine Finanzhilfe und eine Maßnahme, die vor Antrag der Finanzhilfe bereits realisiert ist, keine Finanzhilfe erhalten kann.
- (28) Entsprechend den Regeln für die Auftragsvergabe sind zwecks Bekämpfung von Betrug und Korruption Vorschriften über den Ausschluß von der Gewährung von Finanzhilfen vorzusehen.
- (29) Die Gewährung einer Finanzhilfe muß Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung sein, in dem die Rechte und Pflichten des betreffenden Organs und des Empfängers der Finanzhilfe festgelegt werden.
- (30) Wird eine Finanzhilfe gewährt, sollte der Anweisungsbefugte ihre Verwendung überwachen und, aufgeschlüsselt nach Programmen, eine globale Ergebnisbewertung vornehmen müssen.
- (31) Zur Rechnungsführung und Rechnungslegung: Es sollte klargestellt werden, daß die Rechnungsführung eine Allgemeine oder Finanzbuchführung und eine Buchführung über die Haushaltsvorgänge umfaßt; erstere zeichnet die Vermögenssituation der Organe nach; letztere wird der Haushaltsrechnung und den Berichten über die Ausführung des Haushaltsplans zugrunde gelegt.
- (32) Unter Bezugnahme auf die international anerkannten Rechnungsführungsnormen und die Richtlinien des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen — soweit sie für den öffentlichen Dienst relevant sind — sollte festgelegt werden, nach welchen Prinzipien die Allgemeine oder Finanzbuchführung und die Jahresabschlüsse erstellt werden.
- (33) Die Bestimmungen betreffend die Informationen über den Haushaltsvollzug müssen dahingehend angepaßt werden, daß nunmehr auch Angaben über die Verwendung übertragener, wiedereingesetzter oder wiederverwendeter Mittel zu unterbreiten sind, und daß die Vorlage monatlicher Übersichten sowie des Berichts über den Haushaltsvollzug, welcher der Haushaltsbehörde künftig dreimal jährlich vorzulegen ist, besser organisiert wird.
- (34) Die in den Organen angewandten Rechnungsführungsmethoden sind anzugleichen; dem Rechnungsführer der Kommission ist auf diesem Gebiet ein Initiativrecht einzuräumen.
- (35) Es sollte klargestellt werden, daß der Einsatz von DV-gestützten Mittelverwaltungssystemen das Recht des Rechnungshofs auf Zugang zu Belegen nicht beeinträchtigen darf.
- (36) Die unpräzisen Begriffe Vorschuß- und Abschlagszahlung sollten wegfallen, Zahlungen sollten in Form von Vorfinanzierungen, Zwischenzahlungen und Zahlungen von Restbeträgen erfolgen, wenn der geschuldete Betrag nicht auf einmal in voller Höhe gezahlt worden ist. Es ist festzulegen, daß die Zinserträge aus Vorfinanzierungen Haushaltseinnahmen darstellen.
- (37) Zur externen Kontrolle und zur Entlastung: Obwohl die Kommission die volle Verantwortung für den Haushaltsvollzug trägt, muß angesichts des Mittelvolumens, das gemeinsam mit den Mitgliedstaaten oder dezentral mit Drittländern verwaltet wird, deren uneingeschränkte Mitwirkung im gesamten Prozeß der Kontrolle durch den Rechnungshof sowie des Entlastungsverfahrens gewährleistet sein.

- (38) Zur Verbesserung der interinstitutionellen Abläufe sollte die Kommission dem Europäischen Parlament auf Anfrage alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren sachdienlichen Informationen über das betreffende Haushaltsjahr unterbreiten; dabei beachtet sie stets die Grundrechte der Personen, das Geschäftsgeheimnis, den Schutz der Interessen der Union und die Bestimmungen über die Gerichts- und Disziplinarverfahren.
- (39) Für bestimmte Bereiche der Gemeinschaftspolitik sind besondere Bestimmungen erforderlich, um die Kohärenz dieser Haushaltsordnung mit den Sektorregelungen zu gewährleisten.
- (40) Zum EAGFL: Die Besonderheiten der Mittelbewirtschaftung, insbesondere die Tatsache, daß Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in gleicher Höhe eingestellt werden, sowie das Mittelübertragungssystem werden beibehalten, ausgenommen bei den Mitteln zur Entwicklung des ländlichen Raums, die ab 1. Januar 2007 den gemeinsamen Vorschriften unterliegen werden.
- (41) Zwecks Vermeidung einer Reduzierung der insgesamt verfügbaren Mittel sollten die zweckgebundenen Einnahmen des EAGFL, Abteilung „Garantie“, diesem global zugewiesen werden.
- (42) Es muß vorgesehen werden, daß ab dem 15. November des Haushaltsjahres n-1 Mittel im Vorgriff gebunden werden können.
- (43) Zu den Strukturfonds: Die Rückzahlung von Abschlagszahlungen und die Wiedereinsetzung von Mitteln werden gemäß der Erklärung der Kommission im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds beibehalten.
- (44) Für den Bereich Forschung ist die Haushaltsgliederung auf die sich aus dem „Activity Budgeting System“ ergebenden Regeln abzustimmen.
- (45) Zu den Maßnahmen im Außenbereich: Es gilt, die dezentrale Verwaltung der Außenhilfen zu gestatten, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Kommission ein effizientes Finanzmanagement garantiert wird, und daß der Empfängerstaat ihr gegenüber für die Mittel haftet, die er erhält.
- (46) Die Finanzierungsvereinbarungen oder Verträge, die mit einem Empfängerstaat, einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung auf nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene oder mit natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts geschlossen werden, sollten die allgemeinen Grundsätze der Auftragsvergabe des Titels IV des Ersten Teils und des Titels IV des Zweiten Teils (Maßnahmen im Außenbereich) dieser Haushaltsverordnung zu beachten haben.
- (47) Die besonderen Mittelbewirtschaftungsvorschriften, die auf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Anwendung finden, sind in einem Sondertitel zusammenzufassen; das gilt insbesondere für die Bestimmungen über die Daten, die als Anhang zum Haushaltsplan beizufügen sind, und die Definition der Befugnisse, die dem Direktor des Amtes übertragen werden.
- (48) Die auf die Verwaltungsmittel anwendbaren Bestimmungen sind ebenfalls in einem gesonderten Titel zusammenzufassen.
- (49) Zu den Übergangsbestimmungen: Die besondere Währungsreserve des EAGFL sollte beibehalten werden, bis die Verordnung über die Haushaltsdisziplin in Kraft tritt. Es ist vorzusehen, daß die besonderen Bestimmungen des EAGFL, Abteilung Garantie, die für die Bewirtschaftung der Mittel zugunsten der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und der flankierenden Maßnahmen gelten, nur bis zum Ablauf der derzeitigen Planungsperiode anwendbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Aufstellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften, im folgenden „Haushaltsplan“, und seine Ausführung in Einnahmen und Ausgaben. Außerdem enthält sie Vorschriften über die Rechnungsführung, die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinschaften und die Gewährung von Finanzhilfen. Ferner regelt sie die Kontrolle der Verantwortlichkeit der Anweisungsbefugten, der Rechnungsführer und der internen Prüfer. Schließlich sind in ihr die Modalitäten der externen Kontrolle und des Entlastungsverfahrens festgelegt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Ausschuß der Regionen und der Bürgerbeauftragte werden hinsichtlich der Anwendung dieser Verordnung den Organen der Gemeinschaft gleichgestellt.

Artikel 2

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts gelten nach Maßgabe dieser Verordnung die Grundsätze der Einheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Gesamtdeckung, der Spezialität, des effizienten Finanzmanagements sowie der Transparenz.

KAPITEL 1

GRUNDSATZ DER EINHEIT*Artikel 3*

(1) Der Haushaltsplan ist der Rechtsakt, durch den jedes Jahr die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften veranschlagt und bewilligt werden.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften umfassen

- a) die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich der Verwaltungsausgaben für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die justitielle und innenpolitische Zusammenarbeit sowie die operativen Ausgaben der beiden Bereiche, wenn diese Ausgaben dem Haushalt angelastet werden;
- b) die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen;
- c) die Ausgaben und Einnahmen der Europäischen Atomgemeinschaft.

(3) In den Haushaltsplan werden eingesetzt die Garantie für die Anleihe- und Darlehensoperationen der Gemeinschaften sowie die Einzahlungen in den Garantiefonds für Maßnahmen im Außenbereich; die Operationen dieses Garantiefonds werden in der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht der Kommission kenntlich gemacht.

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich Artikel 69 können Einnahmen nur angenommen und Ausgaben nur getätigt werden, wenn sie bei einer Haushaltslinie veranschlagt sind.

(2) Ausgaben können nur im Rahmen der bewilligten Mittel gebunden und angeordnet werden.

KAPITEL 2

GRUNDSATZ DER JÄHRLICHKEIT*Artikel 5*

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt.

Artikel 6

(1) Der Haushaltsplan umfaßt getrennte Mittel in Form von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.

Die Verpflichtungsermächtigungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden.

Die Zahlungsermächtigungen decken die Ausgaben zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangen worden sind.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Sonderbestimmungen der Titel I und VII im Zweiten Teil. Er steht der Möglichkeit nicht entgegen, globale Mittelbindungen vorzunehmen oder Mittel in Jahrestanchen zu binden.

(3) Die Mittel werden wie folgt im Haushaltsplan ausgewiesen:

- a) die für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen werden bei der entsprechenden Haushaltslinie eingesetzt;
- b) die vorläufigen Zahlungsermächtigungen, die in den folgenden Haushaltsjahren zur Deckung der Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind, werden informationshalber in einem Fälligkeitsplan aufgeführt, der in den Erläuterungen des Haushaltsplans enthalten ist.

Artikel 7

(1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Als Einnahmen eines Haushaltsjahres werden in der Rechnung dieses Haushaltsjahres die in dem Haushaltsjahr vereinnahmten Beträge ausgewiesen. Die Eigenmittel des Monats Januar des folgenden Haushaltsjahres können allerdings gemäß der Verordnung des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften vorzeitig abgeführt werden.

(3) Die Eigenmittel aus dem Mehrwertsteueraufkommen, der zusätzlichen BSP-Einnahme sowie gegebenenfalls die Finanzbeiträge können gemäß der in Absatz 2 genannten Verordnung angepaßt werden.

(4) Die für ein Haushaltsjahr bewilligten Mittel dürfen — soweit in Titel I des Zweiten Teils nichts anderes bestimmt ist — nur zur Bestreitung von in diesem Haushaltsjahr gebundenen und getätigten Ausgaben und zur Abwicklung von Mittelbindungen früherer Haushaltsjahre verwendet werden.

(5) Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember eingegangenen Verpflichtungen verbucht.

(6) Die Ausgaben eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der Zahlungen, die der Rechnungsführer bis zum 31. Dezember getätigt hat, für dieses Haushaltsjahr verbucht.

(7) Abweichend von den Absätzen 5 und 6 werden die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie, für ein Haushaltsjahr gemäß den Vorschriften in Titel I des Zweiten Teils verbucht.

Artikel 8

(1) Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen.

Die Kommission kann jedoch gemäß den Absätzen 2 und 3 diese Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen durch einen Beschluß, der bis spätestens am 15. Februar ergehen muß, ausschließlich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

(2) Bei den Verpflichtungsermächtigungen können übertragen werden:

- a) entweder Beträge, die Mittelbindungen entsprechen, die zum 31. Dezember nahezu abgewickelt sind;
- b) oder Beträge, die sich als notwendig erweisen, weil der Rat den betreffenden Basisrechtsakt im letzten Quartal des Haushaltsjahres erlassen hat, die Kommission aber die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel nicht bis zum 31. Dezember binden konnte.

Die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Beträge sind bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres zu binden.

(3) Bei den Zahlungsermächtigungen können übertragen werden die Beträge, die zur Abwicklung von Mittelbindungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres veranschlagten Mittel nicht ausreichen. Das betreffende Organ nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greifen erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück.

(4) Das betreffende Organ unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat, im folgenden „die Haushaltsbehörde“, spätestens am 15. März über ihren Übertragungsbeschluß und geben für jede Übertragung nach Haushaltsposten untergliedert an, inwieweit die Kriterien der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(5) Reservemittel für Personalausgaben können nicht übertragen werden.

Artikel 9

Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 17 werden automatisch übertragen. Zweckgebundene Einnahmen werden vorrangig verwendet.

Artikel 10

Werden Mittelbindungen in den Haushaltsjahren, die auf das Haushaltsjahr folgen, für das die entsprechenden Mittel bewil-

ligt worden sind, aufgehoben, weil die betreffenden Maßnahmen nur teilweise oder überhaupt nicht durchgeführt worden sind, so verfallen die entsprechenden Mittel.

Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Titels II des Zweiten Teils zurückgefordert.

Artikel 11

Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel können nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden, ausgenommen in den im Titel I und Titel VII des Zweiten Teils vorgesehenen Fällen.

Artikel 12

(1) Ist der Haushalt zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so sind auf die Mittelbindungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Ausgaben, die mit dem letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushalt grundsätzlich genehmigt worden sind, Artikel 273 EG-Vertrag, Artikel 78b EGKS-Vertrag und Artikel 178 EAG-Vertrag, anwendbar.

Ausgaben gelten als mit dem letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushalt grundsätzlich genehmigt, wenn ihre Veranschlagung bei einer spezifischen Haushaltslinie für das Bezugsjahreshaushaltsjahr möglich gewesen wäre.

(2) Mittelbindungen können je Kapitel in Höhe von bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr bei dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat und unter Berücksichtigung der übertragenen Mittel vorgenommen werden.

Die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel dürfen nicht überschritten werden.

Die globalen vorläufigen Mittelbindungen des in Titel I des Zweiten Teils behandelten EAGFL, Abteilung Garantie, werden für die Anwendung von Absatz 1 den Mittelbindungen gleichgestellt.

(3) Zahlungen können monatlich je Kapitel in Höhe von bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr bei dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel unter Berücksichtigung der übertragenen Mittel vorgenommen werden.

Diese in Unterabsatz 1 vorgesehene Möglichkeit darf nicht zur Folge haben, daß der Kommission monatlich mehr als ein Zwölftel der Mittelansätze des Haushaltsentwurfs oder, falls ein solcher nicht vorliegt, des Haushaltsvorentwurfs zur Verfügung stehen.

(4) Um die Kontinuität der Tätigkeit der Gemeinschaften zu sichern und Verwaltungserfordernissen gerecht zu werden,

a) kann der Rat für Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig zwei oder mehrere vorläufige Zwölfstel genehmigen; das gilt sowohl für die Mittelbindungen als auch für die Zahlungen, die über die Beträge hinausgehen, die nach Absatz 2 automatisch verfügbar gemacht werden.

b) finden auf Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, Artikel 273 Absatz 3 EG-Vertrag, Artikel 78d Absatz 2 Unterabsatz 2 EGKS-Vertrag, und Artikel 178 Absatz 3 EAG-Vertrag Anwendung.

Die zusätzlichen Zwölfstel werden als volle Zwölfstel bewilligt.

Der Jahresbetrag der für jedes Kapitel bewilligten Zwölfstel darf — unter Berücksichtigung der übertragenen Mittel — weder die Dotation des Kapitels des vorhergehenden Haushaltsplanes noch diejenige des Kapitels des Haushaltsentwurfs oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, des Haushaltsvorentwurfs überschreiten.

(5) Können bei einem bestimmten Kapitel die Ausgaben, die zur Sicherung der Kontinuität der Tätigkeit der Gemeinschaften auf dem betreffenden Gebiet erforderlich sind, nicht durch die Genehmigung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfsteln gemäß Absatz 4 gedeckt werden, so kann ausnahmsweise nach demselben Verfahren des Absatzes 4 Unterabsatz 1 eine Überschreitung des Betrags nach Absatz 4 Unterabsatz 3 genehmigt werden. In dem in Absatz 4 Unterabsatz 1 vorgesehenen Fall darf die entsprechende Gesamtdotation im vorhergehenden Haushaltsplan nicht überschritten werden.

KAPITEL 3

GRUNDSATZ DES HAUSHALTSAusGLEICHS

Artikel 13

(1) Der Haushalt ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

(2) Die Gemeinschaften sind nicht befugt, zur Deckung eines Fehlbetrags Kredite aufzunehmen. Kreditaufnahmen sind lediglich zur Finanzierung von Sachanlagen zulässig.

Artikel 14

Der Saldo jedes Haushaltsjahres wird, je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder einen Fehlbetrag handelt, bei den Einnahmen oder den Zahlungsermächtigungen in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres eingestellt.

Die geschätzten Einnahmen und Zahlungsermächtigungen werden im Laufe des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingestellt, gegebenenfalls durch ein gemäß Artikel 31 vorgelegtes Berichtigungsschreiben. Die Schätzungen werden gemäß

Artikel 15 der Verordnung des Rates über die Eigenmittel der Gemeinschaften aufgestellt.

Nach Abschluß der Rechnung des Haushaltsjahres wird die Differenz gegenüber den Schätzungen im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan des folgenden Jahres eingesetzt.

KAPITEL 4

GRUNDSATZ DER RECHNUNGSEINHEIT

Artikel 15

Der Haushaltsplan wird in Euro aufgestellt.

KAPITEL 5

GRUNDSATZ DER GESAMTDECKUNG

Artikel 16

(1) Vorbehaltlich des Artikels 17 dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Zahlungsermächtigungen.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 18 werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip eingesetzt.

Artikel 17

(1) Folgende Einnahmen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, sind zweckgebunden:

- a) Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für bestimmte Forschungsprogramme gemäß dem Beschluß des Rates über die Eigenmittel der Gemeinschaften;
- b) Zinsen auf Einlagen und Geldbußen gemäß der Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;
- c) zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen;
- d) Beteiligungen von Drittstaaten oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten der Gemeinschaften;
- e) Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten;
- f) Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden;
- g) Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden;
- h) Einnahmen aus Versicherungsleistungen;

- i) Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden;
- j) Einnahmen aus Veröffentlichungen und Filmen, auch in elektronischer Form.

Die Zweckbindung von Einnahmen kann sich ferner aus der anwendbaren Rechtsgrundlage ergeben.

Für die Einnahmen der Unterabsätze 1 und 2 werden im Haushaltsplan entsprechende Linien eingerichtet, bei denen, soweit möglich, Schätzbeträge eingestellt werden.

- (2) Die Kommission kann zugunsten der Gemeinschaften Zuwendungen annehmen, beispielsweise Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse.

Die Annahme von Zuwendungen, die in irgendeiner Form zu Belastungen führen könnten, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

Artikel 18

- (1) In den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können Fälle vorgesehen werden, in denen bestimmte Einnahmen von Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen abgezogen, d. h. netto-saldiert werden können.

- (2) Die Preise der Lieferungen und Leistungen an die Gemeinschaft, in denen Steuern enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften erstattet werden, werden netto verbucht.

- (3) Beim Haushaltsvollzug verzeichnete Wechselkursdifferenzen können miteinander verrechnet werden. Das positive oder negative Ergebnis dieser Verrechnung fließt in den Saldo des Haushaltsjahres ein.

KAPITEL 6

GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT

Artikel 19

Die Mittel werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert. Die Kapitel sind in Artikel und Posten untergliedert.

Artikel 20

- (1) Die Organe können der Haushaltsbehörde vorbehaltlich der für die Kommission geltenden Regelung innerhalb ihrer Einzelpläne Mittelübertragungen von Titel zu Titel vorschlagen.

Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde zwecks Beschluß die Vorschläge anderer Organe für Mittelübertragungen von Titel zu Titel. Sie kann diesen Vorschlägen eine Stellungnahme beifügen.

- (2) Die Organe können vorbehaltlich der für die Kommission geltenden Regelung innerhalb ihrer Einzelpläne Mittelübertragungen zwischen Kapiteln und zwischen Artikeln vornehmen. Sie unterrichten die Haushaltsbehörde und die Kommission von diesen Mittelübertragungen.

Artikel 21

- (1) Die Kommission kann innerhalb ihres Einzelplans folgende Mittelübertragungen vornehmen:

- a) innerhalb eines Kapitels von Artikel zu Artikel;
- b) bei den Personal- und Verwaltungsausgaben Mittelübertragungen von Titel zu Titel, sofern es sich um Mittel handelt, die unter der gleichen Bezeichnung ausgewiesen sind;
- c) bei den operativen Ausgaben Mittelübertragungen innerhalb eines Titels in Höhe von maximal 10 % des Mittelansatzes der Haushaltslinie, zu deren Lasten die Mittelübertragung vorgenommen wird.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über ihre Mittelübertragungen nach Unterabsatz 1 Buchstaben b) und c).

- (2) Die Kommission kann der Haushaltsbehörde andere Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans als diejenigen gemäß Absatz 1 vorschlagen.

Artikel 22

- (1) Die Haushaltsbehörde beschließt gemäß den Absätzen 2, 3 und 4, vorbehaltlich der in Titel I des Zweiten Teils vorgesehenen Ausnahmeregelungen über die Mittelübertragungen wie folgt:

- (2) Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich zwingend aus den Verträgen oder aus aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit binnen sechs Wochen, außer in Dringlichkeitsfällen; das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so rechtzeitig ab, daß der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der genannten Frist einen Beschluß fassen kann; faßt der Rat binnen dieser Frist keinen Beschluß, gelten die Mittelübertragungsvorschläge als genehmigt.

- (3) Über die Vorschläge für Mittelübertragungen betreffend Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder aus aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, beschließt das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates mit qualifizierter Mehrheit binnen sechs Wochen, außer in Dringlichkeitsfällen; der Rat gibt seine Stellungnahme so rechtzeitig ab, daß das Europäische Parlament sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der genannten Frist einen Beschluß fassen kann; faßt das Europäische Parlament binnen dieser Frist keinen Beschluß, gelten die Mittelübertragungsvorschläge als genehmigt.

(4) Vorschläge für Mittelübertragungen, die sowohl Ausgaben, die sich zwingend, als auch Ausgaben, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben, betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat binnen sechs Wochen, nachdem beide Organe die Vorschläge erhalten haben, einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben. Kürzen das Europäische Parlament und der Rat solche Mittelübertragungsvorschläge in unterschiedlicher Weise, so gilt der niedrigere Betrag, der von einem der beiden Organe angenommen wird, als genehmigt. Lehnt eines der beiden Organe die Mittelübertragung grundsätzlich ab, kann sie nicht vorgenommen werden.

Artikel 23

(1) Es dürfen nur die Haushaltslinien im Wege der Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, die bereits dotiert sind, oder bei denen der Vermerk „pro memoria“ (p. m.) eingesetzt ist.

(2) Zweckgebundene Einnahmen können nur insoweit übertragen werden, als sie ihre Zweckgebundenheit behalten.

Artikel 24

(1) Die Mittelübertragungen innerhalb der Titel des EAGFL, Abteilung Garantie, der Strukturfonds und der Forschung werden in den Titeln I, II, und III des Zweiten Teils gesondert geregelt.

(2) Mittelübertragungen, bei denen die Reserve für Darlehen und Darlehenssicherheiten der Gemeinschaften zugunsten von Drittländern und die Reserve für Soforthilfen in Anspruch genommen werden sollen, werden von der Haushaltsbehörde auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Das Verfahren des Artikels 22 findet Anwendung. Erzielen das Europäische Parlament und der Rat allerdings keine Einigung über einen anderen als den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag, oder fassen sie keinen Beschluß, so gilt der Mittelübertragungsvorschlag der Kommission als genehmigt.

KAPITEL 7

GRUNDSATZ DES EFFIZIENTEN FINANZMANAGEMENTS

Artikel 25

(1) Die Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz des effizienten Finanzmanagements, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, zu verwenden.

(2) Es sind Ziele festzulegen, die anhand quantifizierbarer Indikatoren überprüfbar sind; die Realisierung der Ziele ist zu überwachen.

(3) Zur Gewährleistung eines effizienten Finanzmanagements sorgen die Organe für eine regelmäßige Bewertung der Maßnahmen.

Artikel 26

Im Verlauf des Haushaltsverfahrens legt die Kommission alle Daten vor, die zweckdienlich sind für einen Vergleich der Entwicklung des Mittelbedarfs mit den ursprünglichen Schätzungen in den Finanzbögen, die allen der Haushaltsbehörde unterbreiteten, finanzwirksamen Vorschlägen beigefügt sind.

KAPITEL 8

GRUNDSATZ DER TRANSPARENZ

Artikel 27

(1) Für die Aufstellung des Haushaltsplans, den Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung gilt das Transparenzgebot.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Präsidenten des Europäischen Parlaments im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt binnen zwei Monaten nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans.

(3) Die konsolidierte Fassung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 28

(1) Die Anleihe- und Darlehensoperationen der Gemeinschaften werden in der Anlage zum Haushaltsplan aufgeführt.

(2) Die Operationen des Garantiefonds für Maßnahmen im Außenbereich werden in der Haushaltsrechnung und in der Vermögensübersicht kenntlich gemacht.

TITEL II

AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

KAPITEL 1

AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 29

Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, der Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Ausschuß der Regionen und der Bürgerbeauftragte stellen einen Voranschlag ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, den sie der Kommission bis zum 1. Juli eines jeden Jahres übermitteln.

Die Voranschläge werden der Haushaltsbehörde bis zum 1. Juli eines jeden Jahres zur Information übermittelt.

Artikel 30

(1) Die Kommission unterbreitet dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres den Vorentwurf des Haushaltsplans und übermittelt ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament.

Der Haushaltsvorentwurf besteht aus einem allgemeinen Plan der Einnahmen der Gemeinschaften und den Voranschlägen gemäß Artikel 29.

(2) Die Kommission fügt dem Haushaltsvorentwurf folgendes bei:

- a) für das abgelaufene Jahr eine Analyse der Haushaltsführung und eine vorläufige konsolidierte Übersicht über das Vermögen und die Schulden gemäß Artikel 115;
- b) eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese Stellungnahme kann abweichende Mittelansätze enthalten, die angemessen begründet sein müssen;
- c) sonstige für zweckdienlich erachtete Arbeitsdokumente zur Personalverwaltung der Organe und den von ihnen gewährten Finanzhilfen.

(3) Die Kommission erstellt die allgemeine Einleitung zum Haushaltsvorentwurf.

(4) Die Organe erstellen eine Einleitung zu ihrem Einzelplan im Haushaltsvorentwurf.

Artikel 31

(1) Die Kommission kann von sich aus, oder auf Antrag der anderen Organe dem Rat für den jeweiligen Einzelplan ein Berichtigungsschreiben zur Änderung des Haushaltsvorentwurfs unterbreiten, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs nicht bekannt waren.

(2) Außer in den Fällen, in denen die Organe eine andere Vereinbarung treffen oder wenn besondere Umstände vorliegen, übermittelt die Kommission dem Rat das Berichtigungsschreiben mindestens 30 Tage vor der ersten Lesung des Haushaltsentwurfs im Europäischen Parlament. Der Rat leitet dem Europäischen Parlament das Berichtigungsschreiben mindestens 15 Tage vor dieser ersten Lesung zu.

Artikel 32

(1) Der Rat erstellt den Haushaltsentwurf nach dem Verfahren der Artikel 272 EG-Vertrag, 78 EGKS-Vertrag und 177 EAG-Vertrag.

(2) Der Rat legt dem Europäischen Parlament diesen Haushaltsentwurf mit einer Begründung spätestens am 5. Oktober

eines jeden Jahres vor. Gegebenenfalls erläutert er in der Begründung, weshalb er vom Haushaltsvorentwurf abgewichen ist.

Artikel 33

(1) Der Präsident des Europäischen Parlaments stellt fest, daß der Haushaltsplan nach dem Verfahren der Artikel 272 EG-Vertrag, 78 EGKS-Vertrag und 177 EAG-Vertrag endgültig festgestellt worden ist.

(2) Sobald der Haushaltsplan endgültig festgestellt ist, sind die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar des folgenden Haushaltsjahres, oder sofern er nach dem 1. Januar festgestellt wird, vom Zeitpunkt der Feststellung an verpflichtet, die geschuldeten Beiträge gemäß der Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften an die Gemeinschaften abzuführen.

Artikel 34

(1) Die Kommission kann erforderlichenfalls Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen einbringen. Die Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen der anderen Organe werden der Kommission zugeleitet.

(2) Außer in besonderen Fällen übermittelt die Kommission dem Rat etwaige Vorentwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen spätestens am 1. September eines jeden Jahres. Sie kann den von den anderen Organen unterbreiteten Vorentwürfen von Berichtigungshaushalten eine abweichende Stellungnahme beifügen.

(3) Die Haushaltsbehörde beschließt unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Lage.

(4) Hält der Rat, dem der Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans vorgelegt worden ist, es nicht für erforderlich, einen entsprechenden Entwurf aufzustellen, so legt er seinen Standpunkt nach einem Meinungsaustausch mit dem Europäischen Parlament fest.

Artikel 35

Die Artikel 32 und 33 sind — außer hinsichtlich des Zeitplans — auf die Berichtigungshaushaltspläne anwendbar. Diese sind unter Bezugnahme auf den Haushaltsplan, dessen Ansätze dadurch geändert werden, zu begründen.

Artikel 36

Die Kommission und die Haushaltsbehörde können vereinbaren, die Termine für die Übermittlung der Voranschläge sowie für die Annahme und Übermittlung des Vorentwurfs und des Entwurfs des Haushaltsplans vorzulegen; diese Vereinbarung darf jedoch keine Verkürzung oder Verlängerung der in den Artikeln 272 EG-Vertrag, EGKS-Vertrag und 177 EAG-Vertrag genannten Zeiträume zur Folge haben.

KAPITEL 2

GLIEDERUNG UND DARSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 37

Der Haushaltsplan umfaßt:

- a) einen allgemeinen Einnahmenplan,
- b) Einzelpläne mit den Einnahmen- und Ausgabenplänen der Organe.

Artikel 38

(1) Die Einnahmen der Kommission sowie die Einnahmen und Ausgaben der anderen Organe werden von der Haushaltsbehörde entsprechend ihrer Art oder ihrer Zweckbestimmung nach Titeln, Kapiteln, Artikeln und Posten gegliedert.

(2) Der nach Zweckbestimmung strukturierte Eingliederungsplan für den Ausgabenplan der Kommission wird von der Haushaltsbehörde beschlossen.

Ein Titel entspricht einem Politikbereich, ein Kapitel entspricht in der Regel einem Tätigkeitsfeld. Die Verwaltungsmittel werden innerhalb eines Titels in einem einzigen Kapitel ausgedrückt.

Artikel 39

Im Haushaltsplan dürfen keine Negativeinnahmen oder Negativeausgaben veranschlagt werden. Die gemäß dem Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften erhobenen eigenen Einnahmen werden im Einnahmenplan des Haushaltsplans als Nettobeträge ausgewiesen.

Artikel 40

(1) Jeder Einzelplan kann einen Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ umfassen. Dieser Titel wird dotiert, wenn

- a) im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans keine Rechtsgrundlage existiert, oder
- b) Höhe oder Notwendigkeit der Mittellansätze bei den operativen Linien ungewiß ist.

Die Mittel dieses Titels dürfen nur im Wege der Übertragung nach den Verfahren der Artikel 20, 21 und 22 in Anspruch genommen werden.

(2) Im Falle gravierender Ausführungsschwierigkeiten kann die Kommission während des Haushaltsjahres eine Übertragung nach dem Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“ vornehmen.

Artikel 41

Der Einzelplan der Kommission kann eine „Negativreserve“ im Höchstbetrag von 200 Millionen Euro vorsehen. Bei dieser Reserve, die bei einem besonderen Titel ausgewiesen wird,

kann es sich sowohl um Verpflichtungsermächtigungen als auch um Zahlungsermächtigungen handeln.

Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 20, 21 und 22 zu erwirtschaften.

Artikel 42

(1) Der Einzelplan der Kommission im Haushaltsplan sieht folgende zwei Reserven vor:

- a) eine Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern;
- b) eine Reserve für Darlehen und Darlehenssicherheiten der Gemeinschaften zugunsten von Drittländern.

(2) Einsetzung, Inanspruchnahme und Finanzierung der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Reserven werden in der Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin sowie in der Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften geregelt.

Artikel 43

Im Haushaltsplan werden ausgewiesen:

1. im allgemeinen Einnahmenplan:

- a) die geschätzten Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr;
- b) die Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres;
- c) die Erläuterungen zu den einzelnen Untergliederungen;

2. in den Einzelplänen der Organe:

- a) im Einnahmenplan:
 - i) die geschätzten Einnahmen für das betreffende Haushaltsjahr;
 - ii) die für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die festgestellten Einnahmen des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;
 - iii) die Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmeposten;
- b) im Ausgabenplan:
 - i) die für das betreffende und das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligten Mittel sowie die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres, aufgeschlüsselt nach Verpflichtungen und Zahlungen;
 - ii) die Erläuterungen zu den einzelnen Untergliederungen.

3. Hinsichtlich des Personals enthält der Haushaltsplan

- a) für jeden Einzelplan einen Stellenplan mit Zahlenangaben zu den im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel besetzbaren Dauer- und Zeitplanstellen, aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppe, Sonderlaufbahn und Besoldungsgruppe;
- b) einen Stellenplan mit Zahlenangaben zu den im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel besetzbaren Dauer- und Zeitplanstellen, die aus den Mitteln für Forschung und Entwicklung finanziert werden, aufgeschlüsselt nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen;
- c) einen Stellenplan für das wissenschaftliche und technische Personal, in dem unter den Bedingungen des jeweiligen Haushaltsplans mehrere Besoldungsgruppen zusammengefaßt werden können; in diesem Stellenplan wird gesondert die Zahl der Bediensteten angegeben, die über eine hohe wissenschaftliche oder technische Qualifikation verfügen und denen besondere Vergünstigungen nach Maßgabe der für diese Bediensteten geltenden Sondervorschriften des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaften gewährt werden;
- d) einen Stellenplan mit der für jede Einrichtung der Gemeinschaften nach Laufbahn- und Besoldungsgruppe aufgeschlüsselten Zahl der Stellen.

In den Stellenplänen wird neben der Stellenzahl für das betreffende Haushaltsjahr auch die für das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligte Stellenzahl angegeben.

4. Hinsichtlich der Anleihe- und Darlehenstransaktionen enthält der Haushaltsplan

- a) im allgemeinen Einnahmenplan die Haushaltslinien für etwaige Rückzahlungen säumiger Schuldner, für die eine Ausfallbürgschaft geleistet wurde. Diese Linien werden „pro memoria“ (p.m.) eingesetzt und mit entsprechenden Erläuterungen versehen;
- b) im Einzelplan der Kommission:
 - i) die Haushaltslinien für die Ausfallbürgschaften der Gemeinschaften; diese Linien tragen den Vermerk „pro memoria“ (p.m.), bis der Risikofall eintritt, der endgültig mit Haushaltsmitteln zu decken ist.
 - ii) Erläuterungen mit Angaben zu Rechtsgrundlage, geplantem Transaktionsvolumen sowie zu Laufzeit und Höhe der Garantie der Gemeinschaften für die betreffenden Transaktionen;
- c) in einem Dokument im Anhang zum Einzelplan der Kommission informationshalber Angaben über
 - i) laufende Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst,

- ii) Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr.

- 5. Ferner enthält der Haushaltsplan im Einnahmen- und Ausgabeanteil Linien, die für die Inanspruchnahme der Reserve für Darlehen und Darlehenssicherheiten der Gemeinschaften zugunsten von Drittländern sowie des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen erforderlich sind.

Artikel 44

- (1) Der Stellenplan gibt für jedes Organ der Gemeinschaften eine strikt zu beachtende Höchstgrenze vor; darüber hinausgehende Einstellungen sind nicht zulässig.

Die Organe können den Stellenplan jedoch — außer bei A1- und A2-Stellen — im Rahmen der bewilligten Mittel und der Gesamtzahl der Planstellen um bis zu 10 % abändern;

- (2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 können in Fällen, in denen die Anstellungsbehörde gemäß dem Statut Teilzeitarbeit genehmigt hat, zwecks Ausgleichs Einstellungen vorgenommen werden.

TITEL III

HAUSHALTSVOLLZUG

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 45*

- (1) Die Kommission führt den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe dieser Verordnung eigenverantwortlich und im Rahmen der bewilligten Mittel aus.
- (2) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission zusammen, um sicherzustellen, daß die Mittel nach dem Grundsatz des effizienten Finanzmanagements verwendet werden.

Artikel 46

- (1) Haushaltsmittel können für eine Maßnahme der Gemeinschaft nur ausgeführt werden, wenn zuvor ein Basisrechtsakt erlassen worden ist.

- (2) Folgende Mittel können ohne Basisrechtsakt ausgeführt werden, sofern die zu finanzierende Maßnahme in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt:

- a) Mittel für Pilotprojekte experimenteller Art, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden;

- b) Mittel für vorbereitende Maßnahmen, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Gemeinschaftsmaßnahmen abstellen;
- c) Mittel für punktuelle oder permanente Maßnahmen der Kommission aufgrund anderer institutioneller Befugnisse als ihres Initiativrechts sowie aufgrund besonderer Zuständigkeiten, die ihr unmittelbar durch die Verträge zugewiesen werden;
- d) die Verwaltungsmittel, die jedem Organ aufgrund seiner Verwaltungsautonomie bereitgestellt werden.

Artikel 47

Die Kommission erkennt den anderen Organen die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne zu.

Artikel 48

Die Kommission und alle anderen Organe können ihre Haushaltsvollzugsbefugnis in ihren Dienststellen nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung und innerhalb der Grenzen, die sie in der Übertragungsverfügung festlegen, übertragen.

Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Artikel 49

Haushaltsvollzugshandlungen, die zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Bevollmächtigenden, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, der die Zahlung leistet bzw. erhält, führen können, sind nicht zulässig.

KAPITEL 2

MODALITÄTEN DES HAUSHALTSVOLLZUGS

Artikel 50

- (1) Die Mittelbewirtschaftung durch die Kommission erfolgt zentral oder nach dem Prinzip der gemeinsamen oder aber der dezentralen Verwaltung.
- (2) Bei der zentralen Mittelbewirtschaftung führt die Kommission die Haushaltsmittel entweder unmittelbar in ihren Dienststellen oder über öffentlich-rechtliche Stellen auf nationaler, gemeinschaftlicher oder internationaler Ebene aus.
- (3) Bei der gemeinsamen oder der dezentralen Mittelverwaltung werden mit der Ausführung der Haushaltsmittel Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Bestimmungen in Titel I und II des Zweiten Teils beziehungsweise Drittländer gemäß den Bestimmungen in Titel IV des Zweiten Teils beauftragt. In diesem Fall führt die Kommission entsprechend spezifischen Bestimmungen angemessene Rechnungsabschluß- und Finanzkorrekturverfahren durch, um sich davon zu überzeugen, daß die Mittel entsprechend der geltenden Regelung verwendet werden.

Artikel 51

- (1) Die Kommission kann die ihr durch die Verträge zugewiesenen Haushaltsvollzugsbefugnisse nicht übertragen, wenn diese mit einem substantiellen Ermessensspielraum für politische Optionen einhergehen.
- (2) Unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Absatzes 1 kann die Kommission hoheitliche Aufgaben, insbesondere Haushaltsvollzugsaufgaben an gemeinschaftliche oder internationale Exekutivagenturen oder sonstige nationale externe öffentlich-rechtliche Einrichtungen, oder aber an Einrichtungen, die unter der Garantie der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmen, übertragen.

Artikel 52

Die in Artikel 51 Absatz 2 genannten Agenturen sind Einrichtungen, die beauftragt werden können, für Rechnung und unter Aufsicht der Kommission ein Programm oder ein Vorhaben der Gemeinschaft ganz oder teilweise durchzuführen.

Die Einrichtung und Funktionsweise dieser Agenturen werden so geregelt, daß die Kommission die Kontrolle über die Durchführung des Programms oder des Vorhabens und die Funktionsweise der Agenturen behält.

Artikel 53

(1) Die Verfügungen zur Übertragung von Befugnissen an gemeinschaftliche oder internationale Einrichtungen oder Exekutivagenturen oder sonstige nationale externe öffentlich-rechtliche Einrichtungen, oder aber an Einrichtungen, die unter der Garantie der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmen, müssen alle Bestimmungen enthalten, die erforderlich sind, um die Transparenz der durchgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten, zumindest Bestimmungen über:

- a) transparente, nichtdiskriminierende Vergabeverfahren, die Interessenkonflikten vorbeugen;
- b) ein effizientes System zur internen Kontrolle der Bewirtschaftungsvorgänge;
- c) eine gesonderte Buchführung über diese Vorgänge und Verfahren der gesonderten Rechnungslegung zum Nachweis der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln;
- d) ein unabhängiges externes Audit.

Die Kommission kann unter Berücksichtigung der international anerkannten Normen die Kontroll- und Rechnungsführungssysteme sowie die Vergabeverfahren der Beauftragten als ihren eigenen Regeln gleichwertig anerkennen.

Die Kommission hat außerdem dafür zu sorgen, daß die Durchführung der übertragenen Aufgaben regelmäßig überwacht, bewertet und kontrolliert wird. Bei ihren Kontrollen trägt sie der Gleichwertigkeit der Kontrollsysteme Rechnung.

(2) Hat die Kommission den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Zahlungen geleistet, die Zinsen erbringen, so werden diese regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, mit einer Einziehungsanordnung eingefordert und im Einnahmenplan verbucht.

Artikel 54

Die Kommission darf externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen, ausgenommen solchen, die unter der Garantie der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmen, keine Haushaltsvollzugsaufgaben, d. h. Bindung von Mitteln und deren Einziehung sowie Feststellung und Anordnung von Ausgaben, übertragen;

Anderen externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen als denjenigen, die unter der Garantie der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen vertraglich Aufgaben übertragen werden, die im Bereich der technischen Beratung und der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind, und weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse, noch die Ausübung eines Ermessens oder einer Zweckmäßigkeit beurteilung voraussetzen.

KAPITEL 3

FINANZAKTEURE

Abschnitt 1

Grundsatz der Aufgabentrennung

Artikel 55

Es gilt die Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung.

Abschnitt 2

Der Anweisungsbefugte

Artikel 56

(1) Die Organe legen in ihrer Geschäftsordnung fest, welchen Bediensteten angemessenen Ranges sie die Anweisungsbefugnis übertragen, welches der Umfang der übertragenen Befugnisse ist, sowie die Möglichkeit, die Anweisungsbefugnis weiterzuübertragen.

(2) Die Anweisungsbefugnis kann nur Personen übertragen oder weiterübertragen werden, auf die das Statut Anwendung findet.

(3) Die bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten werden nur in den mit der Übertragungsverfügung vorgegebenen Grenzen tätig.

Artikel 57

(1) Den bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten obliegt es, die Einnahmen und Mittel

nach den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements auszuführen.

(2) Zur Ausführung der Mittel nehmen die bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten Mittelbindungen vor, stellen Ausgaben fest und erteilen die entsprechenden Auszahlungsanordnungen. Die Mittelausführung umfaßt außerdem die Planung der Ausführung sowie die Umsetzung der Rechtsakte, die für die Zuweisung der Mittel an Dritte erforderlich sind.

(3) Die Ausführung der Einnahmen umfaßt die Erstellung der Forderungsvoraussetzungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungsanordnungen. Außerdem umfaßt sie gegebenenfalls den Verzicht auf festgestellte Forderungen.

(4) Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten führen entsprechend den von den Organen festgelegten Mindestvorschriften und unter Berücksichtigung der Risiken, die mit den administrativen Rahmenbedingungen und der Art der finanzierten Maßnahmen verbunden sind, die Organisationsstruktur sowie die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben geeigneten Systeme und Verfahren zur internen Überwachung und Kontrolle ein.

(5) Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten berichten dem betreffenden Organ über ihre Tätigkeiten und erläutern dabei, inwieweit sie die ihnen vorgegebenen Ziele realisiert und die mit den Maßnahmen verbundenen Risiken bewertet, und wie sie die ihnen bereitgestellten Mittel verwendet haben. Zu diesem Zweck legen die bevollmächtigten Anweisungsbefugten dem betreffenden Organ, dem Internen Prüfer und dem Rechnungsführer alljährlich einen Tätigkeitsbericht zusammen mit den Rechnungen vor.

Abschnitt 3

Der Rechnungsführer

Artikel 58

(1) Die Organe ernennen einen Rechnungsführer, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Erarbeitung und Vorlage der konsolidierten Jahresabschlüsse des Organs gemäß Titel VI;
- b) Festlegung von Mindestvorschriften für die Rechnungsführung und von Rechnungsführungssystemen für die Anweisungsbefugten sowie Validierung dieser Systeme;
- c) Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Verwaltung der Kassenmittel, des Eingangs der Einnahmen und der Einziehung von Forderungen.

Der Rechnungsführer erhält von den Anweisungsbefugten alle für die Zwecke von Unterabsatz 1 erforderlichen Informationen.

(2) Vorbehaltlich der in dieser Verordnung oder in Sektorverordnungen vorgesehenen Ausnahmeregelung ist allein der Rechnungsführer ermächtigt, Barmittel und Werte zu handhaben. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

Abschnitt 4

Der Zahlstellenverwalter

Artikel 59

Für Zahlungen in geringer Höhe können Zahlstellen eingerichtet werden, für die der Rechnungsführer des betreffenden Organs Mittel bereitstellt; diese Zahlstellen unterstehen den vom Rechnungsführer des betreffenden Organs benannten Zahlstellenverwaltern.

KAPITEL 4

VERANTWORTLICHKEIT DER FINANZAKTEURE

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 60

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen können bevollmächtigte und nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte, Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter von der Behörde, die sie ernannt hat, einstweilig vom Dienst enthoben werden.

Artikel 61

Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die strafrechtliche Verantwortung, der in Absatz 60 genannten Bediensteten nach dem anwendbaren nationalen Recht und den geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder von Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Artikel 62

(1) Unbeschadet der Artikel 63 und 64 können Anweisungsbefugte, Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter nach Maßgabe des Statuts disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden.

(2) Ist ein bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, daß Entscheidungen, die er zu treffen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweisen oder gegen den Grundsatz des effizienten Finanzmanagements verstoßen, ist er gehalten, dies seinem Dienstvorgesetzten schriftlich mitzuteilen. Wird ihm die Anweisung schriftlich bestätigt, ist er von seiner Verantwortlichkeit entbunden.

(3) Im Falle einer Weiterübertragung der Anweisungsbefugnis bleibt der bevollmächtigte Anweisungsbefugte verantwortlich für die Effizienz der eingeführten Kontrollsysteme und die Wahl des nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

Abschnitt 2

Auf die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften

Artikel 63

Die Rechnungsführer können insbesondere für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden:

- a) Verlust bzw. Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente;
- b) Änderung von Bankkonten oder Postgirokonten;
- c) Vornahme von Einziehungen oder Zahlungen, die nicht den Beträgen auf den Einziehungsanordnungen oder den Auszahlungsanordnungen entsprechen.

Artikel 64

Die Zahlstellenverwalter können insbesondere für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden:

- a) Verlust bzw. Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente;
- b) Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten;
- c) Leistung von Zahlungen ohne Vorliegen ordnungsmäßiger Belege.

KAPITEL 5

EINNAHMENVORGÄNGE

Abschnitt 1

Bereitstellung der Eigenmittel

Artikel 65

Die Eigenmittel-Einnahmen gemäß dem Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften werden im Haushaltsplan in Euro veranschlagt. Ihre Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung dieses Beschlusses.

Abschnitt 2

Forderungsvorausschätzungen

Artikel 66

(1) Für alle Maßnahmen oder Situationen, die eine Forderung der Gemeinschaften begründen können, erstellt der zuständige Anweisungsbefugte zuvor eine Forderungsvorausschätzung.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es für die Eigenmittel im Sinne des Beschlusses des Rates über das Eigenmittel-System, die von den Mitgliedstaaten zu bestimmten Fälligkeitsterminen abgeführt werden, keiner Forderungsvorausschätzung, bevor sie der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden. Sie sind Gegenstand einer Einziehungsanordnung durch den Anweisungsbefugten.

Abschnitt 3

Einziehungsanordnung

Artikel 67

Jede einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung wird durch den Anweisungsbefugten festgestellt, indem er eine Einziehungsanordnung erteilt. Die Voraussetzungen, unter denen Verzugszinsen zugunsten des Haushalts fällig sind, werden in den Durchführungsbestimmungen präzisiert.

Abschnitt 4

Einziehung

Artikel 68

(1) Der Rechnungsführer führt die vom Anweisungsbefugten ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus. Er trägt dafür Sorge, daß die Einnahmen der Gemeinschaften eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten, wenn die Einnahmen nicht fristgemäß eingehen. Er leitet gegebenenfalls das Einforderungsverfahren ein.

Bei der Einziehung kann der Rechnungsführer die Forderungen der Gemeinschaften gegenüber einem Schuldner, der selbst gegenüber den Gemeinschaften eine einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung geltend macht, verrechnen.

(2) Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, vergewissert er sich davon, daß dieser Verzicht ordnungsmäßig ist und dem Grundsatz des effizienten Finanzmanagements entspricht. Er teilt diesen Verzicht dem Rechnungsführer zwecks Erfassung mit. Der Verzichtbeschuß ist zu begründen und vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu fassen. Dieser unterbreitet seinen Dienstvorgesetzten zwecks Entscheidung ihm zweifelhaft erscheinende Fälle.

Artikel 69

Die Einnahmen aus Geldbußen, Zwangsgeldern und Sanktionen, die von der Kommission oder vom Rat verhängt werden, sowie aus Zinsen werden nicht endgültig als Haushaltseinnahmen verbucht, solange die entsprechenden Entscheidungen durch den Gerichtshof aufgehoben werden können.

Unterabsatz 1 findet keine Anwendung auf Rechnungsabschluß- und Finanzkorrekturentscheidungen.

KAPITEL 6

AUSGABENVORGÄNGE

Abschnitt 1

Mittelbindung

Artikel 70

(1) Die Mittelbindung umfaßt die eigentliche Mittelbindung als Buchführungsvorgang, im folgenden „Mittelbindung“, und eine rechtliche Verpflichtung.

Die Mittelbindung besteht darin, die Mittel, die für die Erfüllung der Verpflichtung zu Lasten des Haushalts erforderlich sind, vorzumerken.

Die rechtliche Verpflichtung ist die Handlung, mit der der Anweisungsbefugte eine Verpflichtung eingeht, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts zur Folge hat.

Die rechtliche Verpflichtung und die Mittelbindung erfolgen in der Regel durch dieselbe Person.

(2) Bei der globalen Mittelbindung wird entweder der Endbegünstigte nicht namentlich bezeichnet, oder die Mittelbindung umfaßt mehrere Einzelmittelbindungen. Bei der vorläufigen Mittelbindung handelt es sich um eine Mittelbindung, deren Betrag noch nicht endgültig feststeht und die zur Deckung laufender Verwaltungsausgaben dient. Bei der Einzelmittelbindung wird der Endbegünstigte namentlich bezeichnet.

(3) Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, können in Tranchen erfolgen, wenn der Basisrechtsakt das vorsieht. Auf derartige Mittelbindungen wird in der rechtlichen Verpflichtung hingewiesen.

Artikel 71

(1) Für alle haushaltswirksamen Maßnahmen muß der Anweisungsbefugte eine Mittelbindung vornehmen, bevor er eine rechtliche Einzelverpflichtung gegenüber Dritten eingeht.

(2) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Titels IV des Zweiten Teils decken die globalen Mittelbindungen die Gesamtkosten der ihnen entsprechenden rechtlichen Einzelverpflichtungen bis zum 31. Dezember des Jahres n+1.

Während des Zeitraums nach Unterabsatz 1 wird jede rechtliche Einzelverpflichtung durch den Anweisungsbefugten zu Lasten der entsprechenden globalen Mittelbindung in der Haushaltsbuchführung erfaßt.

Nach Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums wird der nicht abgewickelte Teil dieser globalen Mittelbindung durch den Anweisungsbefugten aufgehoben.

(3) Für rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere als ein Haushaltsjahre erstreckt, und für die entsprechenden Mittelbindungen gilt eine Abwicklungsfrist.

Artikel 72

Der Anweisungsbefugte, der eine Mittelbindung vornimmt, überzeugt sich von

- a) der Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung;
- b) der Verfügbarkeit der Mittel;
- c) der Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe mit den anwendbaren Bestimmungen, insbesondere dem Haushaltsplan, den Verordnungen und allen in Umsetzung der Verträge und Verordnungen erlassenen Vorschriften;
- d) der Einhaltung des Grundsatzes des effizienten Finanzmanagements.

Abschnitt 2

Feststellung der Ausgaben

Artikel 73

Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte:

- a) den Anspruch des Zahlungsempfängers überprüft;
- b) das Bestehen und die Höhe der Forderung bestimmt oder überprüft,
- c) die Fälligkeit der Forderung prüft.

Abschnitt 3

Anordnung der Ausgaben

Artikel 74

Die Auszahlungsanordnung ist die Handlung, mit der der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer anweist, eine festgestellte Ausgabe zu tätigen.

Artikel 75

(1) Die Auszahlungsanordnung kann nach Maßgabe des Basisrechtsakts oder des relevanten Vertrags für einen der folgenden Vorgänge erteilt werden:

- a) Zahlung aller geschuldeten Beträge, so daß die Mittelbindung abgewickelt ist,
- b) Vorfinanzierung,
- c) Zwischenzahlung zur Erstattung förderfähiger Ausgaben,

d) Zahlung eines Restbetrags auf der Grundlage von Belegen innerhalb der in Artikel 71 Absatz 3 genannten Frist, so daß die Mittelbindung abgewickelt ist.

Die Buchführung unterscheidet nach diesen vier Zahlungsarten.

(2) Nur Vorfinanzierungen werfen solange Zinsen ab, bis sie den Endbegünstigten endgültig überwiesen werden, ausgenommen wenn die Beträge den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 4

Zahlung der Ausgaben

Artikel 76

Die Zahlung der Ausgaben ist die letzte Handlung, durch die das betreffende Organ seine Verpflichtungen gegenüber dem Zahlungsempfänger erfüllt.

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel getätigt.

Abschnitt 5

Fristen für die Ausgabenvorgänge

Artikel 77

Die Feststellung, Anweisung und Leistung der Ausgaben hat innerhalb von Fristen zu erfolgen, die in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung festgelegt sind. In den Durchführungsbestimmungen wird auch präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Gläubiger bei verspäteten Zahlungen einen Anspruch auf Verzugszinsen haben, die derjenigen Haushaltslinie anzulasten sind, aus der in erster Linie die betreffende Ausgabe finanziert wird.

KAPITEL 7

INFORMATIONEN ZUM HAUSHALTSVOLLZUG

Artikel 78

(1) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einmal monatlich nach Kapiteln aggregierte Daten über die Ausführung des Haushaltsplans sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben zu Lasten sämtlicher Haushaltsmittel. Diese Angaben umfassen auch Informationen über die Verwendung der übertragenen Mittel.

Die Zahlenangaben werden binnen 10 Werktagen nach Ablauf eines jeden Monats übermittelt.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat dreimal jährlich innerhalb von 30 Werktagen ab dem 31. Mai, 31. August und 31. Dezember einen Bericht über die nach Kapiteln, Artikeln und Posten aufgeschlüsselte Ausführung des Haushaltsplans sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben vor. Der Bericht enthält ferner eine Übersicht über die Verwendung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel.

(3) Die Zahlenangaben und der Bericht werden gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet.

KAPITEL 8

DATENVERARBEITUNGSSYSTEME

Artikel 79

Werden Einnahmen und Ausgaben mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen verwaltet, so finden unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Erfordernisse einer rechnergestützten Verwaltung dieser Titel sowie Kapitel 2 und 3 des Titels VI des Ersten Teils Anwendung. Zu diesem Zweck:

- a) verweisen die Datenverarbeitungssysteme auf die Belege, die den gespeicherten Daten entsprechen.
- b) können Unterschriften elektronisch erfolgen.

KAPITEL 9

DER INTERNE PRÜFER

Artikel 80

Jedes Organ ernennt einen Internen Prüfer, der entsprechend den relevanten internationalen Normen das ordnungsgemäße Funktionieren der Systeme und der Haushaltsvollzugsverfahren zu gewährleisten hat. Der Interne Prüfer darf weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein.

Artikel 81

(1) Der Interne Prüfer unterstützt das betreffende Organ bei der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Verwendung der dem Organ zur Verfügung stehenden Mittel abgibt.

Ihm obliegt es,

- a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Politiken, Programme und Maßnahmen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken zu beurteilen, und
- b) die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme der internen Kontrolle zu beurteilen, die auf alle Haushaltsvollzugsvorgänge Anwendung finden.

(2) Die Tätigkeit des Internen Prüfers erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeitsfelder und Dienststellen des betreffenden Organs. Er hat gegebenenfalls vor Ort, einschließlich in den Mitgliedstaaten und Drittländern, uneingeschränkten Zugang zu allen Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Interne Prüfer teilt dem betreffenden Organ seine Feststellungen und Empfehlungen mit. Das Organ sorgt für

die Umsetzung der sich aus den Prüfungen ergebenden Empfehlungen.

Artikel 82

Auf den Internen Prüfer anzuwendende besondere Vorschriften werden von den Organen so festgelegt, daß seine Unabhängigkeit gewährleistet ist. Der Interne Prüfer ist in Ausübung seines Amtes nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten disziplinarrechtlich verantwortlich und finanziell haftbar.

TITEL IV

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1

Anwendungsbereich

Artikel 83

(1) Öffentliche Aufträge werden von öffentlichen Auftraggebern im Sinne der Artikel 97 und 153 im Wege schriftlich geschlossener entgeltlicher Verträge zur Beschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Bauleistungen oder Dienstleistungen gegen Zahlung eines ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanzierten Betrags vergeben.

Gegenstand dieser Aufträge können sein:

- a) Immobilientransaktionen
- b) Lieferungen
- c) Bauleistungen
- d) Dienstleistungen

(2) Finanzhilfen fallen nicht unter diesen Titel.

Artikel 84

(1) Für öffentliche Aufträge, die ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanziert werden, gelten die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

(2) Vergabeverfahren werden, außer in den Fällen, die in den Durchführungsbestimmungen abschließend aufgezählt sind, auf der Grundlage eines möglichst breiten Wettbewerbs durchgeführt.

(3) Die Organe behalten sich das Recht vor, Zahlungen für Aufträge jederzeit auszusetzen oder abzulehnen oder bereits gezahlte Beträge einzufordern, wenn das Vergabeverfahren ihrer Ansicht nach mit Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder Betrug vorliegt.

Abschnitt 2

Veröffentlichung

Artikel 85

(1) Aufträge, deren Volumen die in den Artikel 98 oder 153 vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet, werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Die Veröffentlichung umfaßt die Vorabinformation, die Bekanntmachung des Auftrags und die Bekanntmachung der Zuschlagserteilung.

Die Bekanntmachung des Auftrags kann nur in den in Artikel 87 genannten Fällen entfallen.

Die Veröffentlichung der Zuschlagserteilung kann entfallen, wenn sie Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen Geschäftsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen beeinträchtigen oder dem lauterem Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern schaden könnte.

(3) Aufträge unterhalb der in den Artikeln 98 und 153 vorgesehenen Schwellenwerte werden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(4) Der Auftragsgegenstand wird in den Ausschreibungsunterlagen, einschließlich der Leistungsbeschreibung, klar angegeben.

Abschnitt 3

Vergabeverfahren

Artikel 86

(1) Aufträge werden nach folgenden Verfahren ausgeschrieben:

- a) im offenen Verfahren,
- b) im beschränkten Verfahren,
- c) im Wettbewerbsverfahren und
- d) im Verhandlungsverfahren.

(2) Aufträge, deren Volumen die in den Artikeln 98 und 153 vorgesehenen Schwellenwerte überschreitet, werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 87 nach einem der in Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) genannten Verfahren ausgeschrieben.

(3) Aufträge unterhalb der in den Artikeln 98 und 153 vorgesehenen Schwellenwerte kann der öffentliche Auftraggeber, neben den in Absatz 1 genannten Verfahren, auch im Wege vereinfachter Verfahren ausschreiben; dabei werden die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber nach objektiven Kriterien ausgewählt, die einen tatsächlichen Wettbewerb ermöglichen.

Artikel 87

(1) Die Vergabe von Aufträgen im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung ist nur in den Fällen möglich, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

(2) Die Vergabe von Aufträgen im Verhandlungsverfahren nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung und nach Auswahl der Bewerber anhand der angekündigten Kriterien ist nur in den Fällen möglich, die in den Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Abschnitt 4

Ausschluß von der Auftragsvergabe

Artikel 88

(1) Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber und Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden oder gegen die vergleichbare Verfahren eingeleitet worden sind;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserteilung nicht nachgekommen sind.

(2) Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, daß die in Absatz 1 genannten Ausschlußgründe nicht auf sie zutreffen.

Artikel 89

(1) Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zusammenhang mit den vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünften falsche Erklärungen abgegeben haben;
- c) versucht haben, sich vertrauliche Informationen zu verschaffen, unzulässige Absprachen mit den Mitbewerbern zu treffen oder den Auftraggeber auf irgendeine Weise zu beeinflussen oder zu bestechen.

(2) Über die in Absatz 1 vorgesehenen Fälle hinaus werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen Bewerber oder Bieter, bei denen im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines anderen Auftrags oder zur Gewährung einer Finanzhilfe, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird, eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten festgestellt wurde.

Artikel 90

Gegenüber Bewerbern oder Bieter, die gemäß den Artikeln 88 und 89 ausgeschlossen werden, können ferner verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden, nachdem sie zuvor Gelegenheit zur Äußerung erhalten haben. Diese Sanktionen können darin bestehen, die Auftragsfinanzierung auszusetzen oder zu annullieren, oder die Bewerber oder Bieter für eine Dauer von bis zu 5 Jahren von weiteren Aufträgen, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, auszuschließen.

Abschnitt 5

Erteilung des Zuschlags

Artikel 91

(1) Die Auswahlkriterien zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bewerber oder Bieter und die Zuschlagskriterien zur Bewertung des Inhalts der Angebote werden vorab festgelegt und in den Ausschreibungsunterlagen spezifiziert.

(2) Der Zuschlag kann nach zwei Modalitäten erteilt werden:

- a) bei der Vergabe im Preiswettbewerb erhält das unter allen ordnungsgemäßen und anforderungsgerechten Angeboten preisgünstigste Angebot den Zuschlag;
- b) bei der Vergabe im Leistungswettbewerb erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot, d. h. das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag.

Abschnitt 6

Einreichung, Eröffnung und Bewertung der Angebote

Artikel 92

(1) Die Modalitäten der Angebotsabgabe müssen die Vertraulichkeit der Angebote bis zu deren simultaner Eröffnung gewährleisten.

(2) Die Eröffnung der Bewerbungen oder Angebote wird unabhängig von der Art des Vergabeverfahrens durch einen zu diesem Zweck benannten Eröffnungsausschuß vorgenommen. Die von ihm als nicht anforderungsgerecht deklarierten Bewerbungen oder Angebote werden zurückgewiesen.

(3) Die Bewertung sämtlicher vom Eröffnungsausschuß als anforderungsgerecht deklariertes Bewerbungen oder Angebote

wird von einem zu diesem Zweck benannten Ausschuß anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien vorgenommen.

Artikel 93

Während eines Ausschreibungsverfahrens sind Kontakte zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Bewerbern oder Bieter nur unter Bedingungen zulässig, die Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten. Sie dürfen eine Änderung weder der Ausschreibungsbedingungen noch des ursprünglichen Angebots zur Folge haben.

Artikel 94

Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet alle Bewerber oder Bieter, deren Bewerbung oder Angebot abgelehnt wurde, über die Gründe für die Ablehnung und teilt allen Bieter, die ein anforderungsgemäßes Angebot eingereicht haben, den Namen des Auftragnehmers sowie die Merkmale und Vorteile seines Angebots mit.

Artikel 95

Der öffentliche Auftraggeber kann bis zur Unterzeichnung des Vertrags das Vergabeverfahren annullieren oder auf die Auftragsvergabe verzichten, ohne daß die Bewerber oder Bieter Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Der entsprechende Beschluß ist zu begründen und den Bewerbern oder Bieter bekanntzugeben.

Abschnitt 7

Sicherheitsleistung

Artikel 96

Der öffentliche Auftraggeber kann von den Auftragnehmern vorab eine Sicherheitsleistung als Garantie für die Auftrags Erfüllung verlangen.

KAPITEL 2

BESTIMMUNGEN FÜR AUFTRÄGE, DIE DIE GEMEINSCHAFTS-ORGANE AUF EIGENE RECHNUNG VERGEBEN

Artikel 97

In den Fällen, in denen die Gemeinschaftsorgane Aufträge auf eigene Rechnung vergeben, gelten sie als öffentliche Auftraggeber.

Artikel 98

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Titels III des Zweiten Teils sind die in den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge festgelegten Schwellenwerte und Fristen anwendbar.

Artikel 99

Die Teilnahme an einer Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge zu gleichen Bedingungen sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, der ein besonderes Abkommen ratifiziert hat, das dieses Land im Bereich der öffentlichen Aufträge an die Europäische Gemeinschaft bindet, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

Artikel 100

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme an den Ausschreibungen auch Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen.

TITEL V

FINANZHILFEN

KAPITEL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN*Artikel 101*

(1) Finanzhilfen sind zu Lasten des Haushalts gehende Zuwendungen als unmittelbarer Beitrag zur Finanzierung

- a) entweder der Betriebskosten einer Einrichtung, die Ziele verfolgt, die von allgemeinem europäischem Interesse oder Teil einer Politik der Europäischen Union sind;
- b) oder einer Maßnahme, mit der die Verwirklichung eines Ziels gefördert wird, das Teil einer Politik der Europäischen Union ist.

Finanzhilfen sind Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung.

(2) Personalausgaben der Organe, Darlehen und Beteiligungen, Entschädigungszahlungen sowie Beschaffungsaufträge gelten nicht als Finanzhilfen.

KAPITEL 2

GRUNDSÄTZE FÜR DIE GEWÄHRUNG*Artikel 102*

(1) Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung, des Kumulierungsverbots, des Rückwirkungsverbots und der Kofinanzierung.

(2) Mit der Finanzhilfe darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen.

Artikel 103

(1) Die Finanzhilfen sind Gegenstand eines jährlichen Programms mit Angabe ihrer Rechtsgrundlage, der angestrebten Ziele und der erwarteten Ergebnisse.

Die Programme werden alljährlich veröffentlicht; ihre Durchführung erfolgt im Wege von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, es sei denn, die Dringlichkeit oder die spezifischen Merkmale der Maßnahmen oder der Status des Empfängers lassen dies nicht zu.

(2) Alle im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen werden jedes Jahr öffentlich bekanntgegeben.

Artikel 104

(1) Für eine Maßnahme kann einem bestimmten Empfänger nur eine Finanzhilfe gewährt werden.

(2) Ein Empfänger hat je Haushaltsjahr Anspruch auf nur eine Finanzhilfe als Zuschuß zu seinen Betriebskosten.

Artikel 105

(1) Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß die Maßnahme noch vor Ergehen des Gewährungsentscheidungen anlaufen mußte.

In diesem Fall gelten Ausgaben, die vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Gewährung einer solchen Hilfe getätigt wurden, als nicht förderfähig.

(2) Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Artikel 106

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Titel IV des Zweiten Teils darf mit der Finanzhilfe nicht der Gesamtbetrag der Kosten einer Maßnahme oder der Betriebskosten der betreffenden Einrichtung gedeckt werden.

Bei wiederholter Gewährung einer als Betriebskostenzuschuß dienenden Finanzhilfe wird deren Betrag degressiv angesetzt.

(2) Eine Abweichung des Absatzes 1 — in der Rechtsgrundlage oder in den Erläuterungen zu der betreffenden Haushaltslinie — ist möglich, wenn es sich beim Empfänger der Finanzhilfe um eine Einrichtung handelt, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt. Eine Abweichung von Absatz 1 Unterabsatz 2 ist unter den gleichen Bedingungen zugunsten internationaler Organisationen möglich.

KAPITEL 3

GEWÄHRUNGSVERFAHREN*Artikel 107*

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen enthält Auswahlkriterien zur Beurteilung der finanziellen und technischen Fähigkeit des Antragstellers, die vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen, sowie Zuschlagskriterien für die endgültige Bestimmung der Empfänger der Finanzhilfen.

Artikel 108

(1) Für eine Förderung in Betracht kommen schriftliche Anträge juristischer Personen, die mit ihrer Tätigkeit keinen Erwerbzweck verfolgen. Ausnahmsweise können je nach Art der vorgeschlagenen Maßnahme oder des vom Antragsteller verfolgten Ziels auch natürliche Personen oder ein wirtschaftliches Unternehmen eine Finanzhilfe erhalten.

(2) Antragstellern, die sich im Zeitpunkt des Verfahrens zur Gewährung einer Finanzhilfe oder der Vergabe eines Auftrags zu Lasten des Haushalts in einer der in den Artikeln 88 und 89 genannten Situationen befinden oder befunden haben, darf keine Finanzhilfe gewährt werden.

Die Antragsteller müssen bestätigen, daß sie sich nicht in einer der in Artikel 88 genannten Situationen befinden.

Gegen Antragsteller, die sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können beim Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 90 verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Artikel 109

(1) Die Bewertung der Anträge erfolgt durch einen zu diesem Zweck eingesetzten Ausschuß auf der Grundlage zuvor bekanntgemachter Auswahl- und Zuschlagskriterien.

(2) Das betreffende Organ teilt dem Antragsteller mit, wie sein Antrag beschieden wurde. Wird die beantragte Finanzhilfe nicht oder nur teilweise gewährt, begründet das Organ die Ablehnung.

KAPITEL 4

AUSZAHLUNG*Artikel 110*

(1) Finanzhilfen werden in Euro gezahlt.

(2) Der Auszahlungsrhythmus bestimmt sich nach den finanziellen Risiken, der Dauer und dem Durchführungsstand der Maßnahme oder aber nach den vom Empfänger tatsächlich verauslagten Kosten.

Artikel 111

Die Bedingungen für die Gewährung einer Finanzhilfe können vorschreiben, daß der Empfänger vorab eine Sicherheit als Garantie für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu leisten hat.

Artikel 112

(1) Unbeschadet späterer Kontrollen durch das betreffende Organ gilt der Betrag der Finanzhilfe erst dann als endgültig, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist oder die Abrechnungen über die Betriebskosten dem betreffenden Organ vorgelegt und von diesem akzeptiert worden sind.

(2) Die Finanzhilfe ist in entsprechender Höhe zurückzuzahlen, wenn die betreffende Maßnahme nicht, nur teilweise oder verspätet durchgeführt wurde, wenn die ausgezahlten Beträge die in der Finanzhilfvereinbarung festgesetzten Höchstwerte überschreiten, oder wenn die Maßnahme zu niedrigeren Kosten durchgeführt wurde.

(3) Verstößt der Empfänger gegen die Vorschriften und Grundsätze dieses Titels, so wird die gewährte Finanzhilfe zurückgefordert.

KAPITEL 5

DURCHFÜHRUNG*Artikel 113*

Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Vergabe von Aufträgen, so unterliegen diese den Bestimmungen von Titel IV dieses Teils oder von Kapitel 3 des Titels IV des Zweiten Teils.

Artikel 114

Jedes Finanzhilfeprogramm wird bewertet, um festzustellen, inwieweit die Ergebnisse den angestrebten Zielen entsprechen.

TITEL VI

RECHNUNGSFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

KAPITEL 1

RECHNUNGSLEGUNG*Artikel 115*

(1) Die Jahresabschlüsse umfassen die Übersicht über das Vermögen und die Schulden, die Haushaltsrechnung sowie einen Anhang, die zusammen ein untrennbares Ganzes bilden. Sie werden in Euro erstellt.

(2) Die Vermögensübersicht gibt die Vermögenslage zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahrs wieder.

Die Vermögensübersicht wird entsprechend der Struktur erstellt, die in der Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen vorgegeben ist, wobei jedoch der Eigenart der Gemeinschaften Rechnung getragen wird.

(3) In der Haushaltsrechnung sind sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushaltsjahres ausgewiesen.

(4) In dem Anhang werden die Informationen der Vermögensübersicht und der Haushaltsrechnung ergänzt und erläutert; er enthält insbesondere Angaben zu den methodischen Ansätzen sowie Bemerkungen zu den herangezogenen Daten.

(5) Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Gemeinschaften stellen die in den Abschlüssen der einzelnen Organe enthaltenen Finanzdaten in zusammengefaßter Form dar.

(6) Zusätzlich zu den Jahresabschlüssen erstellt jedes Organ einen Bericht über den Haushaltsvollzug und eine Analyse der Haushaltsführung.

Artikel 116

(1) Die Jahresabschlüsse müssen regelmäßig, wahrheitsgetreu und vollständig sein und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage sowie des Haushaltsergebnisses vermitteln.

(2) Die Jahresabschlüsse werden nach Maßgabe der folgenden, allgemein anerkannten Rechnungsführungsprinzipien erstellt:

- a) Kontinuität der Tätigkeiten,
- b) Vorsichtsprinzip,
- c) Stetigkeit der Rechnungsführungsmethoden,
- d) Wesentlichkeit,
- e) Bruttoprinzip,
- f) Wahrheitsprinzip („true and fair view“),
- g) Abgrenzung der Rechnungsjahre.

Artikel 117

(1) Die Rechnungsführer der anderen Organe übermitteln spätestens bis zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahrs dem Rechnungsführer der Kommission ihre vorläufigen Jahresabschlüsse.

Sie übermitteln ihm außerdem einen Bericht über den Haushaltsvollzug und eine Analyse der Haushaltsführung.

(2) Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert diese vorläufigen Abschlüsse und übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 1. Mai des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres die vorläufigen Abschlüsse der einzelnen Organe sowie die konsolidierten vorläufigen Abschlüsse der Gemeinschaften. Gleichzeitig leitet er die Analyse der Haushaltsführung der einzelnen Organe dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof zu.

Artikel 118

(1) Der Rechnungshof legt spätestens am 15. Juli seine Bemerkungen zu den vorläufigen Abschlüssen der einzelnen Organe vor, damit diese in ihren endgültigen Jahresabschlüssen die erforderlichen Berichtigungen vornehmen können.

(2) Jedes Organ erstellt seine endgültigen Jahresabschlüsse und übermittelt sie spätestens am 5. September des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission, damit dieser die endgültigen konsolidierten Abschlüsse erstellen kann.

(3) Die Kommission genehmigt diese endgültigen konsolidierten Abschlüsse und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof spätestens am 30. September des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(4) Die endgültigen konsolidierten Jahresabschlüsse werden spätestens am 30. November des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres gleichzeitig mit der Zuverlässigkeitserklärung, die der Rechnungshof gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags, Artikel 45c des EGKS-Vertrags und Artikel 160c des Euratom-Vertrags abgibt, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 119

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat zweimal jährlich Bericht über den Stand der Haushaltsgarantien und der mit diesen Garantien verbundenen Risiken.

Diese Informationen werden gleichzeitig dem Rechnungshof übermittelt.

KAPITEL 2

RECHNUNGSFÜHRUNG

Artikel 120

(1) Die Rechnungsführung erfolgt untergliedert in eine Allgemeine oder Finanzbuchführung und eine Buchführung über die Haushaltsvorgänge; beide werden nach Kalenderjahren und in Euro erstellt.

(2) Die Rechnungsführungsmethoden der Organe sowie die von ihnen benutzten Buchungspläne werden vom Rechnungsführer der Kommission einheitlich festgelegt.

(3) In der Finanzbuchführung werden nach dem methodischen Prinzip der „doppelten Buchführung“ sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres erfaßt. Sie wird bei der Ermittlung der Vermögenssituation der Organe zugrunde gelegt.

(4) Anhand der Haushaltsbuchführung lassen sich die verschiedenen Vorgänge der Ausführung des Haushaltsplans im einzelnen nachvollziehen.

(5) Jeder Buchungsvorgang stützt sich auf entsprechende, ausdrücklich genannte Belege.

Artikel 121

(1) Die Finanz- und Haushaltsbuchführung werden zum Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die in Kapitel 1 genannten Jahresabschlüsse der Gemeinschaften erstellt werden können.

(2) Der Rechnungsführer kann nach Ende des Haushaltsjahres und bis zum Zeitpunkt des effektiven Rechnungsabschlusses noch alle Korrekturen vornehmen, die für eine vollständige, zuverlässige und wirklichkeitsgetreue Darstellung der Jahresabschlüsse erforderlich sind, jedoch keine Auszahlung zu Lasten des betreffenden Haushaltsjahres bewirken.

KAPITEL 3

BESTANDSVERZEICHNISSE ÜBER DIE ANLAGEWERTE

Artikel 122

Die Organe erstellen nach dem vom Rechnungsführer der Kommission vorgegebenen Muster mengen- und wertmäßige Bestandsverzeichnisse aller Sachanlagen, immateriellen Anlagen und Finanzanlagen, aus denen das Vermögen der Gemeinschaften besteht.

Jedes Organ läßt durch seine eigenen Dienststellen die Übereinstimmung der Bestandsverzeichnisse mit dem tatsächlichen Bestand überprüfen.

Veräußerungen von Vermögensgegenständen werden in geeigneter Form bekanntgemacht.

Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Vermögensgegenstände veräußert oder unentgeltlich abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder vermietet oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hält der Anweisungsbefugte dies in einer entsprechenden Erklärung oder Niederschrift fest.

TITEL VII

EXTERNE KONTROLLE UND ENTLASTUNG

KAPITEL 1

EXTERNE KONTROLLE

Artikel 123

Dem Rechnungshof obliegt die in den Artikeln 248 EG-Vertrag, Artikel 45 EGKS-Vertrag und Artikel 180 EAG-Vertrag vorgesehene Prüfung der Rechnungen.

Artikel 124

(1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten den Rechnungshof innerhalb kürzester Frist über alle ihre Beschlüsse und Handlungen gemäß Artikel 8, den Artikeln 12, 17 Absatz 2 und den Artikeln 20, 21, 24 und 33.

(2) Die Organe übermitteln dem Rechnungshof ihre internen Finanzregelungen.

(3) Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der internen Prüfer, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Übertragungen finanzieller Befugnisse aufgrund der Artikel 48, 56, 58, 59 und 80 werden dem Rechnungshof mitgeteilt.

Artikel 125

(1) Durch die Kontrollen, die der Rechnungshof anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls vor Ort durchführt, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnung und alle in Umsetzung der Verträge erlassenen Vorschriften fest und überzeugt sich von der Effizienz des Finanzmanagements.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Rechnungshof nach Maßgabe des Artikels 127 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen Kenntnis nehmen. Er ist befugt, alle für die Abwicklung von Ausgaben- oder Einnahmenvorgängen verantwortlichen Bediensteten zu hören und von allen Kontrollmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die den genannten Stellen oder Einrichtungen eingeräumt werden.

Der Rechnungshof kann, um sich alle Auskünfte zu beschaffen, die er für die Wahrnehmung der Aufgaben benötigt, mit denen er aufgrund der Verträge und der in Umsetzung dieser Verträge erlassenen Rechtsakte betraut ist, auf seinen Wunsch zu den Maßnahmen hinzugezogen werden, die die Kommission in Anwendung der Rechtsvorschriften für den EAGFL, Abteilung Garantie, sowie für den Bereich der Eigenmittel durchführt. Diese Bestimmung gilt auch für die Kontrolle aller von den Gemeinschaften eingerichteten Fonds.

Auf Antrag des Rechnungshofes erteilen die Organe den Finanzinstituten, bei denen Gemeinschaftsguthaben gehalten werden, die Ermächtigung, dem Rechnungshof Einsicht in alle sachdienlichen Unterlagen zu gestatten, die es ihm ermöglichen, sich von der Übereinstimmung der externen Daten mit den Rechnungsführungsdaten zu überzeugen.

(3) Der Rechnungshof und seine Mitglieder können sich bei der Erfüllung ihres Auftrags von Bediensteten des Rechnungshofs unterstützen lassen. Die diesen Bediensteten übertragenen Aufgaben müssen den Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig wird, vom Rechnungshof selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 126

Der Rechnungshof sorgt dafür, daß alle hinterlegten und liquiden Titel sowie Bankguthaben und Kassenbestände anhand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Instanzen ausgestellt werden, oder anhand von amtlichen Feststellungsvermerken über den Kassen- oder Wertpapierbestand geprüft werden. Der Rechnungshof kann derartige Prüfungen auch selbst vornehmen.

Artikel 127

(1) Die Kommission, die anderen Organe, die mit der Bewirtschaftung von Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben betrauten Einrichtungen sowie die nationalen Kontrollorgane oder, falls diese nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, die zuständigen nationalen Stellen sowie die Endempfänger von Zahlungen zu Lasten des Haushalts gewähren dem Rechnungshof jegliche Unterstützung und erteilen ihm alle Auskünfte, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Sie halten insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe und Ausführung von Aufträgen, die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden, alle Bücher über Kassen- und Sachbestände, Buchungsunterlagen und Belege sowie sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften, Bestandsverzeichnisse und Organisationspläne zur Verfügung des Rechnungshofes, die dieser zur Prüfung der Haushaltsrechnung anhand der Rechnungsunterlagen oder vor Ort für erforderlich erachtet. Gleiches gilt auch für alle Unterlagen und Informationen, die auf magnetischen Datenträgern erstellt oder gespeichert werden.

Unterabsatz 1 findet auch Anwendung auf die Empfänger von Zahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt, unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt.

(2) Bedienstete, bei denen der Rechnungshof Prüfungen vornimmt, sind gehalten,

- a) ihre Kasse zu öffnen, die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie alle Bücher und Register und alle sonstigen, damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen;
- b) die Korrespondenz oder alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die Durchführung der in Artikel 125 Absatz 1 genannten umfassenden Kontrolle erforderlich sind.

Die Erteilung der Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) kann nur vom Rechnungshof selbst gefordert werden.

(3) Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften zu prüfen, die bei Dienststellen der Organe, insbesondere den für die Entscheidungen über diese Einnahmen und Ausgaben zuständigen Dienststellen, bei Einrichtungen, die im Auftrag der Gemeinschaften Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, sowie bei natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt der Gemeinschaften erhalten, verwahrt werden.

Die nationalen Kontrollorgane oder, falls diese nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, die zuständigen nationalen Stellen gewähren dem Rechnungshof Zugang zu allen in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die von den Gemeinschaften finanzierten oder kofinanzierten Operationen sowie deren Verwaltung und Kontrolle.

(4) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Effizienz des Finanzmanagements erstrecken sich auch auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch Einrichtungen außerhalb der Organe, die diese Mittel in Form von Finanzhilfen erhalten.

(5) Die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zugunsten von Empfängern außerhalb der Organe ist an die schriftliche Zustimmung des Empfängers gebunden, die Verwendung der betreffenden Finanzhilfen vom Rechnungshof prüfen zu lassen.

(6) Die Kommission erteilt dem Rechnungshof auf Antrag Auskunft über die Anleihe- und Darlehenstransaktionen.

(7) Durch die Verwendung integrierter DV-Systeme dürfen die Zugriffsmöglichkeiten des Rechnungshofs auf die Belege nicht eingeschränkt werden.

Artikel 128

(1) Für den in den Artikeln 248 EG-Vertrag, 45c EGKS-Vertrag und 160c EAG-Vertrag vorgesehenen Jahresbericht des Rechnungshofes gelten die Absätze 2 bis 7 des vorliegenden Artikels.

(2) Der Rechnungshof übermittelt der Kommission und den anderen Organen spätestens am 15. Juli die Bemerkungen, die seiner Ansicht nach in den Jahresbericht aufzunehmen sind. Diese Bemerkungen müssen vertraulich bleiben. Alle Organe übersenden dem Rechnungshof ihre Antworten spätestens am 31. Oktober. Der Kommission werden die Antworten der anderen Organe gleichzeitig zugeleitet.

(3) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Verwaltung der Gemeinschaftsmittel, für die sie nach den geltenden Vorschriften die Verantwortung tragen, sofern diese Mitgliedstaaten im Bericht des Rechnungshofs namentlich genannt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Antworten auf diese Bemerkungen spätestens am 30. September; die Kommission leitet diese Antworten zusammen mit ihren eigenen Bemerkungen bis zum 31. Oktober an den Rechnungshof weiter.

(5) Der Jahresbericht enthält eine Beurteilung der Effizienz des Finanzmanagements.

(6) Der Jahresbericht umfaßt einen eigenen Abschnitt für jedes der Gemeinschaftsorgane. Der Rechnungshof kann ergänzend alle ihm sachdienlich erscheinenden zusammenfassenden oder allgemeinen Bemerkungen hinzufügen.

Der Rechnungshof sorgt dafür, daß in der veröffentlichten Fassung seines Jahresberichts die Antworten der Organe unmittelbar auf seine Bemerkungen folgen.

(7) Der Rechnungshof übermittelt der Entlastungsbehörde und den anderen Organen spätestens am 30. November seinen Jahresbericht mit den dazugehörigen Antworten und sorgt für dessen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Artikel 129

Gleichzeitig mit dem in Artikel 128 genannten Jahresbericht unterbreitet der Rechnungshof dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge.

Artikel 130

(1) Neben dem Jahresbericht kann der Rechnungshof jederzeit in Form von Sonderberichten seine Bemerkungen zu spezifischen Fragen vorlegen und auf Antrag eines der Organe der Gemeinschaften Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Sonderberichte werden den betreffenden Organen zugeleitet.

Die betreffenden Organe leiten dem Rechnungshof innerhalb einer Frist von sechs Wochen ihre etwaigen Bemerkungen zu diesen Sonderberichten zu.

Beschließt der Rechnungshof, bestimmte Berichte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen, so werden diesen die Antworten der betreffenden Organe beigelegt. Bezieht sich der Sonderbericht auf die Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln, die nach den geltenden Vorschriften in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, so übermittelt die Kommission diesen Sonderbericht den in den Bemerkungen des Rechnungshofes namentlich genannten Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Antworten binnen sechs Wochen nach Annahme des Sonderberichts.

Die Kommission leitet die Antworten zusammen mit ihren Bemerkungen an den Rechnungshof weiter.

Die Sonderberichte werden dem Parlament und dem Rat übermittelt. Jedes dieser Organe befindet, gegebenenfalls im Benehmen mit der Kommission, über deren weitere Behandlung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellungnahmen können vom Rechnungshof im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden, sofern sie sich nicht auf Vorschläge oder Entwürfe beziehen, die ein legislatives Konsultationsverfahren durchlaufen. Der Rechnungshof entscheidet über diese Veröffentlichung nach Anhörung des Organs, das die Stellungnahme beantragt hat, oder auf das sich die Untersuchung des Rechnungshofes bezieht. Den veröffentlichten Stellungnahmen werden die Antworten der betreffenden Organe beigelegt.

KAPITEL 2

ENTLASTUNG

Artikel 131

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament bis zum 30. April des Jahres n+2 der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahres n.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub des Entlastungsbeschlusses mit.

(3) Verschiebt das Europäische Parlament die Erteilung des Entlastungsbeschlusses, so trifft die Kommission unverzüglich Vorkehrungen, um die Hinderungsgründe auszuräumen.

Artikel 132

(1) Der Entlastungsbeschluß betrifft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften und den sich daraus ergebenden Saldo sowie das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt sind; außerdem gibt das Europäische Parlament in seinem Entlastungsbeschluß eine Beurteilung darüber, ob die Kommission ihrer Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgekommen ist.

(2) Im Vorfeld der Entlastungserteilung prüft das Europäische Parlament nach dem Rat die in Artikel 275 EG-Vertrag, Artikel 78d EGKS-Vertrag und Artikel 179a EAG-Vertrag genannten Rechnungen, Jahresabschlüsse und Vermögensübersichten. Des weiteren prüft es den Jahresbericht des Rechnungshofes mit den Antworten der geprüften Organe, dessen Sonderberichte für das betreffende Haushaltsjahr sowie dessen Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge.

(3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage alle Daten, die für die Kontrolle des Haushaltsvollzugs im betreffenden Jahr erforderlich sind. Der Zugang zu vertraulichen Daten und deren Behandlung erfolgt unter Wahrung der Grundrechte, des Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Interessen der Union und der Bestimmungen über die Gerichts- und Disziplinarverfahren.

Artikel 133

(1) Gemäß den Artikeln 276 EG-Vertrag, 78g EGKS-Vertrag und 180b EAG-Vertrag treffen die Kommission und die anderen Organe alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen des Europäischen Parlaments sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, nachzukommen.

(2) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstatten die Organe Bericht über die Maßnahmen, die sie aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen haben, insbesondere über die Weisungen, die den am Haushaltsvollzug beteiligten Dienststellen erteilt wurden. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Maßnahmen in Kenntnis, die sie auf die sie betreffenden Bemerkungen hin getroffen haben, damit die Kommission diese in ihrem eigenen Bericht entsprechend berücksichtigen kann. Die Berichte der Organe werden auch dem Rechnungshof zugeleitet.

ZWEITER TEIL

SONDERBESTIMMUNGEN

TITEL I

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

Artikel 134

(1) Der Erste und der Dritte Teil finden auf die Ausgaben, die von der Regelung für den EAGFL, Abteilung Garantie, genannten Dienststellen und Einrichtungen gemäß diesen Verordnungen getätigt werden, sowie, vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Ausnahmeregelungen, auf die Einnahmen Anwendung.

(2) Die unmittelbar von der Kommission verwalteten Vorgänge werden gemäß den Regeln im Ersten und Dritten Teil abgewickelt.

Artikel 135

(1) Für jedes Haushaltsjahr werden im Haushaltsplan des EAGFL, Abteilung Garantie, Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in gleicher Höhe ausgebracht.

(2) Nicht in Anspruch genommene Zahlungsermächtigungen werden zur Erfüllung früherer Verpflichtungen automatisch nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(3) Übertragene Zahlungsermächtigungen, die am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen.

Artikel 136

(1) Die Kommission erstattet die Ausgaben der Mitgliedstaaten.

(2) Die Beschlüsse der Kommission zur Festsetzung der Höhe dieser Zahlungen gelten als vorläufige globale Mittelbindungen im Rahmen der Gesamtdotation des EAGFL, Abteilung Garantie, abzüglich der zweckgebundenen Einnahmen.

(3) Die laufenden Verwaltungsausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, können ab dem 15. November jeden Jahres im Vorgriff zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden. Diese Mittelbindungen dürfen jedoch die Hälfte der entsprechenden Gesamtdotation des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Sie können sich nur auf Ausgaben beziehen, der für den EAGFL, Abteilung Garantie, die in einer bestehenden Rechtsgrundlage grundsätzlich vorgesehen sind.

Artikel 137

(1) Für die Ausgaben der genannten Dienststellen und Einrichtungen wird binnen zwei Monaten nach Eingang der Aufstellungen der Mitgliedstaaten eine Mittelbindung nach Kapitel, Artikel und Posten. Außer in den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten die Zahlung noch nicht geleistet haben oder die Förderfähigkeit nicht feststeht, erfolgt die Verbuchung als Zahlung innerhalb der gleichen Frist.

Diese Mittelbindung wird der vorläufigen globalen Mittelbindung nach Artikel 136 angelastet.

(2) Vorläufige globale Mittelbindungen eines Haushaltsjahres, zu deren Lasten bis zum 1. Februar des folgenden Haushaltsjahres keine Einzelmittelbindungen entsprechend dem Eingliederungsplan vorgenommen wurden, werden für das abgelaufene Jahr aufgehoben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Rechnungsabschlusses.

Artikel 138

Die Verbuchung von Ausgaben zu Lasten eines Haushaltsjahres erfolgt auf der Grundlage der Erstattungen der Kommission an die Mitgliedstaaten spätestens am 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres, sofern die Auszahlungsanordnungen dem Rechnungsführer spätestens am 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres zugegangen sind.

Artikel 139

(1) Kann die Kommission in Anwendung von Artikel 21 Mittelübertragungen vornehmen, so faßt sie ihren Beschluß spätestens am 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres und teilt diesen Beschluß der Haushaltsbehörde mit.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen unterbreitet die Kommission der Haushaltsbehörde ihre Vorschläge spätestens am 10. Januar des folgenden Haushaltsjahres

Die Haushaltsbehörde beschließt über die Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 22, allerdings binnen drei Wochen.

Artikel 140

Die zweckgebundenen Einnahmen dieses Titels werden global entweder dem EAGFL, Abteilung Garantie, für die Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, oder dem EAGFL, Abteilung Garantie, für die Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der flankierenden Maßnahmen zugewiesen.

TITEL II STRUKTURFONDS

Artikel 141

(1) Der Erste und der Dritte Teil finden auf die Ausgaben, die von den in der Regelung über die Strukturfonds, den Kohäsionsfonds sowie das strukturpolitische und das agrarpolitische Heranführungsinstrument (SAPARD) genannten Dienststellen und Einrichtungen gemäß diesen Verordnungen getätigt werden, und, vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Ausnahmeregelungen, auf die Einnahmen Anwendung.

(2) Die unmittelbar von der Kommission verwalteten Vorgänge werden auch nach den Bestimmungen im Ersten und Dritten Teil abgewickelt.

(3) Die strukturpolitischen und agrarpolitischen Heranführungsinstrumente können beim Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 150 dezentral verwaltet werden.

Artikel 142

(1) Die Zahlung des Beitrags der Kommission zu den Fonds erfolgt gemäß der in Artikel 141 genannten Regelung.

Der Beitrag kann als Vorfinanzierung, Zwischenzahlung oder Restzahlung geleistet werden.

(2) Die Fristen, innerhalb deren die Kommission die Zwischenzahlungen zu leisten hat, werden entsprechend der in Artikel 141 genannten Regelung festgesetzt.

(3) Die Behandlung der durch die Mitgliedstaaten zu leistenden Vorfinanzierungserstattungen sowie deren Anrechnung auf die den Fonds zufließenden Beiträge werden entsprechend der in Artikel 141 genannten Regelung geregelt.

(4) Die Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der Finanzkorrekturen, die die Kommission oder die Mitgliedstaaten gemäß der in Artikel 141 genannten Regelung für erforderlich erachten.

Artikel 143

Soweit die Voraussetzungen der in Artikel 141 genannten Regelung erfüllt sind, hebt die Kommission Mittelbindungen automatisch auf.

Die damit freigewordenen Mittel können wieder eingesetzt werden, wenn ein offensichtliches, ausschließlich der Kommission anzulastender Fehler oder eine schwere Naturkatastrophe, die gravierende Folgen für die Abwicklung der Strukturfondsinterventionen hat, vorliegt.

Zu diesem Zweck prüft die Kommission die im abgelaufenen Haushaltsjahr aufgehobenen Mittelbindungen und beschließt nach Maßgabe des Bedarfs spätestens am 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres, inwieweit die entsprechenden Mittel wiedereinzusetzen sind.

Artikel 144

Die Kommission kann für die operativen Ausgaben nach diesem Titel Mittelübertragungen zwischen Titeln vornehmen, sofern es sich um Mittel handelt, die für das gleiche Ziel im Sinne der in Artikel 141 genannten Regelung verwendet werden.

Artikel 145

Verwaltung und Auswahl der Vorhaben sowie die Kontrolle werden durch die in Artikel 141 genannte Regelung geregelt.

TITEL III FORSCHUNG

Artikel 146

(1) Der Erste und der Dritte Teil finden vorbehaltlich der in diesem Titel vorgesehenen Ausnahmeregelungen auf die Mittel für Forschung und Entwicklung Anwendung.

Diese Mittel werden entweder bei einem Titel des Politikbereichs „Forschung“ oder bei einem Forschungstätigkeiten betreffenden Kapitel eines anderen Titels eingesetzt. Sie werden zur Abwicklung der in den Durchführungsbestimmungen angegebenen Aktionen verwendet.

(2) Die Kommission kann innerhalb des Haushaltstitels für den Politikbereich „Forschung“ abweichend von Artikel 21 Mittelübertragungen zwischen Kapiteln im Rahmen von 15 % des Mittelansatzes der Entnahmelinie vornehmen.

(3) Die aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Sachverständigen werden nach Verfahren eingestellt, die der Rat bei der Annahme der einzelnen Forschungsrahmenprogramme festlegt.

Artikel 147

(1) Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) kann im Rahmen ihrer auf Wettbewerbs- oder Verhandlungsbasis erfolgenden Beteiligung an Gemeinschaftsaktionen, die ganz oder teilweise aus dem Gesamthaushalt finanziert werden, Mittel aus einem anderen Titel und anderen Kapiteln als in Artikel 146 Absatz 1 genannt, erhalten.

(2) Die Mittel im Zusammenhang mit Aktionen, an denen sich die GFS auf Wettbewerbsbasis beteiligt, werden zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 17 gleichgestellt. Die durch diese Einnahmen erwirtschafteten Verpflichtungsermächtigungen können in Anspruch genommen werden, sobald eine Forderungsvorausschätzung vorliegt.

Die Ausführung dieser Mittel wird nach Aktionskategorien und gesondert von den Einnahmen aus Finanzierungen (privater oder öffentlich-rechtlicher) Dritter sowie von den Einnahmen aus anderen Leistungen der Kommission für Dritte in einer analytischen Buchführung der Haushaltsrechnung nachgezeichnet.

(3) Die Regeln für die Auftragsvergabe des Titels IV des Ersten Teils sind nicht anwendbar auf Tätigkeiten, die die GFS für Rechnung Dritter durchführt.

TITEL IV

MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 148

(1) Der Erste und der Dritte Teil finden vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in diesem Titel Anwendung auf die aus dem Haushalt finanzierten Maßnahmen im Außenbereich.

(2) Die Mittel für die Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Kommission ausgeführt

- a) entweder durch eigenständigen Beschluß, oder
- b) im Rahmen von Abkommen mit einem oder mehreren Empfängertrittstaaten, oder
- c) im Rahmen von Abkommen mit internationalen Organisationen.

KAPITEL 2

DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

Artikel 149

Die Maßnahmen nach diesem Titel können entweder zentral durch die Kommission, oder ganz oder teilweise dezentral durch den oder die Empfängertrittländer, oder aber gemeinsam mit internationalen Organisationen durchgeführt werden.

Artikel 150

(1) Die Kommission kann beschließen, die Empfängertrittländer mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen zu beauftragen, nachdem sie festgestellt hat, daß der oder die Empfängertrittstaaten in der Lage sind, bei der Bewirtschaftung von Gemeinschaftsmitteln folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) effektive Trennung von Anweisungs- und Rechnungsführungsfunktion;
- b) effizientes System zur internen Kontrolle der Bewirtschaftungsvorgänge;
- c) Verfahren der gesonderten Rechnungslegung zum Nachweis der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln;
- d) ein unabhängiges externes Audit;
- e) transparente, nichtdiskriminierende Vergabeverfahren, zur Vorbeugung von Interessenkonflikten.

(2) Der Empfängerstaat übernimmt die volle Haftung für die an ihn ausgezahlten Gemeinschaftsmittel. Er verpflichtet sich außerdem, regelmäßig nachzuprüfen, daß die aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen richtig durchgeführt worden sind, Unregelmäßigkeiten und Betrug vorzubeugen und zu ahnden und entgangene sowie rechtsgrundlos gezahlte oder schlecht verwaltete Mittel wieder einzuziehen.

Artikel 151

Die Durchführung der Maßnahmen durch die Empfängertrittländer oder internationale Organisationen unterliegt der Kontrolle der Kommission. Diese Kontrolle erfolgt entweder im Wege einer vorherigen Genehmigung, oder durch eine nachträgliche Überprüfung oder aber im gemischten Verfahren.

Artikel 152

(1) Für entweder eigenständig oder im Rahmen von Abkommen mit Empfängertrittländer oder internationalen Organisationen durchgeführte Maßnahmen werden folgende Vereinbarungen oder Verträge geschlossen:

- a) Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Kommission, die im Namen der Gemeinschaften auftritt, und dem oder den Empfängertrittländer oder aber den von diesen bezeichneten Stellen, im folgenden „Empfänger“ genannt, oder
- b) Verträge oder Finanzhilfevereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen nationalen oder internationalen Einrichtungen oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Durchführung beauftragt werden.

In diesen Verträgen und Vereinbarungen werden die Bedingungen festgelegt, unter denen der Vertragsnehmer die Außenhilfen zu verwalten hat.

(2) Die mit den Empfängertrittländer geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen werden den innerhalb der Fristen gemäß Artikel 71 Absatz 2 geschlossenen rechtlichen Einzelverpflichtungen gleichgestellt. Die Einzelverträge und Einzelvereinbarungen zur Durchführung dieser Finanzierungsvereinbarungen sind spätestens am 31. Dezember des Jahres n+3 zu schließen, wobei n für das Jahr steht, in dem die Mittelbindung genehmigt wurde. Einzelverträge und Einzelvereinbarungen in den Bereichen Audit und Bewertung können zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden.

KAPITEL 3

AUFTRAGSVERGABE*Artikel 153*

(1) Vorbehaltlich der in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen spezifischen Bestimmungen zu den Schwellenwerten und Modalitäten der Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich gelten für Aufträge nach diesem Titel Artikel 53 und die Allgemeinen Bestimmungen für die Auftragsvergabe in Kapitel 1 des Titels IV des Ersten Teils. Diese Aufträge werden wie folgt vergeben:

- a) durch die Kommission im Namen und für Rechnung eines oder mehrerer Empfänger,
- b) durch den oder die Empfänger,
- c) oder durch nationale oder internationale Einrichtungen oder von natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Kommission einen Vertrag oder eine Finanzierungs- oder Finanzhilfvereinbarung zur Durchführung einer Maßnahme im Außenbereich geschlossen haben.

(2) Die Vergabeverfahren sind in den Finanzierungsvereinbarungen oder den Verträgen oder Finanzhilfvereinbarungen nach Artikel 152 vorzusehen.

Artikel 154

(1) Die Teilnahme an einer Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge zu gleichen Bedingungen sowie, nach Maßgabe der Sonderbestimmungen in den Basisrechtsakten für den Bereich der jeweiligen Zusammenarbeit, allen Staatsangehörigen — natürlichen und juristischen Personen — der Empfängertrittstaaten oder aller anderen in diesen Basisrechtsakten ausdrücklich genannten Drittländer offen.

(2) In ordnungsgemäß begründeten Sonderfällen können auch andere als die Drittlandsangehörigen im Sinne des Absatzes 1 entsprechend den spezifischen Bestimmungen in den Basisrechtsakten für den Bereich der jeweiligen Zusammenarbeit zur Teilnahme zugelassen werden.

KAPITEL 4

GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN*Artikel 155*

Eine Maßnahme kann in vollem Umfang aus Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern dies für ihre Durchführung unerlässlich ist.

KAPITEL 5

RECHNUNGSPRÜFUNG*Artikel 156*

Vorbehaltlich des Artikels 53 ist in den Finanzierungsvereinbarungen oder in den Verträgen oder Finanzhilfvereinbarungen ausdrücklich vorzusehen, daß die Kommission und der Rechnungshof befugt sind, auf allen Stufen, einschließlich derjenigen des Endempfängers, Belegprüfungen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.

TITEL V

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN*Artikel 157*

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen dieses Titels finden der Erste und der Dritte Teil auf das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Amt) Anwendung.

Artikel 158

(1) Die Mittel des Amtes, deren Gesamtbetrag bei einer besonderen Haushaltslinie des Einzelplans der Kommission im Haushaltsplan eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan im Detail aufgeführt.

Der Anhang hat die Form einer Übersicht über die Einnahmen- und Ausgabenansätze, die in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne des Haushaltsplans.

Die in diesem Anhang veranschlagten Mittel decken den gesamten Finanzbedarf des Amtes für die Ausübung seiner Tätigkeit im Dienste der Organe der Gemeinschaften.

(2) Das Direktorium des Amtes beschließt über die Mittelübertragungen innerhalb des in Absatz 1 genannten Anhangs. Die Kommission setzt die Haushaltsbehörde von diesen Mittelübertragungen in Kenntnis.

Artikel 159

Die Kommission überträgt dem Direktor des Amtes die Anweisungsbefugnis für die Mittel des Anhangs des Amtes und legt Umfang und Modalitäten dieser Übertragung fest.

Artikel 160

(1) Das Amt erstellt eine analytische Buchführung über seine Ausgaben, auf deren Grundlage der Anteil der für jedes Organ erbrachten Leistungen ermittelt werden kann. Das Direktorium legt die Regeln für diese Buchführung fest.

(2) Die Erläuterungen zu der besonderen Haushaltslinie, bei der der Gesamtbetrag der Mittel des Amtes eingesetzt wird, enthalten eine auf der Grundlage der Ergebnisse der analytischen Buchführung gemäß Absatz 1 erstellte Vorausschätzung der Kosten für die Leistungen, die das Amt für die einzelnen Organe erbringt.

(3) Das Amt teilt den betreffenden Organen die anhand dieser analytischen Buchführung erzielten Ergebnisse mit.

(4) Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht des Amtes sind fester Bestandteil der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht der Gemeinschaften im Sinne von Artikel 115.

Artikel 161

Das Direktorium des Amtes legt die Durchführungsmodalitäten für die Bestimmungen dieses Titels sowie spezifische Vorschriften für den Verkauf der Veröffentlichungen und die Buchführung darüber fest.

Jedes Organ behält die Anweisungsbefugnis für die Ausgaben zu Lasten der Mittel für Veröffentlichungen aller Arbeiten, die vom Amt an externe Druckereien vergeben werden. Die Nettoerlöse aus dem Verkauf der Veröffentlichungen fließen gemäß Artikel 17 als zweckgebundene Mittel jeweils dem Organ zu, das der Verfasser der betreffenden Veröffentlichung ist.

TITEL VI

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel 162

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen dieses Titels finden der Erste und der Dritte Teil auf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Anwendung.

Artikel 163

(1) Die Mittel, die zur Deckung des gesamten Finanzbedarfs für den Dienstbetrieb des OLAF in Ausübung seiner Aufgaben und Mandate bestimmt sind, werden bei einer besonderen Haushaltslinie des Einzelplans der Kommission im Haushaltsplan eingesetzt. Diese Mittel sind im Detail in einem Anhang zu diesem Einzelplan aufgeführt. Der Anhang hat die Form einer Übersicht über die Einnahmen- und Ausgabenansätze, die in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne des Haushaltsplans.

(2) Die Kommission nimmt auf Ersuchen des Direktors des OLAF Mittelübertragungen innerhalb des in Absatz 1 genannten Anhangs vor. Sie setzt die Haushaltsbehörde von diesen Mittelübertragungen in Kenntnis.

Artikel 164

Die Kommission überträgt dem Direktor des OLAF die Anweisungsbefugnis für die im Anhang zum Einzelplan der Kommission eingesetzten Mittel für das OLAF und legt Umfang und Modalitäten dieser Übertragung fest. Der Direktor des OLAF kann seine Befugnisse an Bedienstete weiterübertragen.

Artikel 165

Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht des OLAF sind fester Bestandteil der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht der Gemeinschaften im Sinne von Artikel 115.

TITEL VII

VERWALTUNGSMITTEL

Artikel 166

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen dieses Titels finden der Erste und der Dritte Teil auf die Verwaltungsmittel Anwendung.

Artikel 167

(1) Die Ausgaben für den Dienstbetrieb können ab dem 15. November jeden Jahres im Vorgriff zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel gebunden werden. Diese Mittelbindungen dürfen jedoch ein Viertel der entsprechenden Gesamtdotation des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Das gilt nicht für neue Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplan noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

(2) Ausgaben, beispielsweise für Mietzahlungen, die im voraus zu leisten sind, können ab dem 1. Dezember zu Lasten der für das folgende Jahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.

Artikel 168

(1) Für jedes Haushaltsjahr werden Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen in gleicher Höhe eingesetzt.

(2) Verwaltungsausgaben aufgrund von Verträgen, die sich entweder aufgrund örtlicher Gepflogenheiten, oder weil sie laufende Lieferungen von Ausstattungsmaterial zum Gegenstand haben, über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, gehen zu Lasten des Haushaltsjahres, in dem sie effektiv getätigt werden.

DRITTER TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

TITEL I

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 169

Der Einzelplan der Kommission im Haushaltsplan enthält vorübergehende bei den Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, eine Währungsreserve; Einsetzung, Verwendung und Finanzierung dieser Reserve sind in der Entscheidung des Rates betreffend die Haushaltsdisziplin bzw. im Beschluß des Rates über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften sowie in den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 170

Die für die Entwicklung des ländlichen Raums und die flankierenden Maßnahmen bestimmten Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, unterliegen bis zum Ende der Geltungsdauer der derzeitigen finanziellen Vorausschau, d. h. bis zum 31. Dezember 2006, weiterhin den Bestimmungen des Artikels 135. Für die Zeit danach werden neue Bestimmungen festgelegt.

TITEL II

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 171*

Das Europäische Parlament und der Rat können zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Haushaltsfragen alle relevanten Auskünfte und Nachweise verlangen.

Artikel 172

Die Kommission erläßt im Benehmen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Stellungnahme der anderen Organe die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung.

Artikel 173

Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen alle drei Jahre diese Haushaltsordnung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission.

Jede Verordnung zur Änderung der Haushaltsordnung wird im Konzertierungsverfahren, sofern das Europäische Parlament ein solches beantragt, vom Rat erlassen.

Die Konzertierung findet in einem „Konzertierungsausschuß“ aus Vertretern des Rates und des Europäischen Parlaments statt. Die Kommission nimmt an den Beratungen dieses Ausschusses teil.

Das Konzertierungsverfahren ist darauf gerichtet, Einvernehmen zwischen dem Parlament und Rat herbeizuführen. Es erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, es sei denn, der betreffende Rechtsakt ist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erlassen, oder es liegen besondere Dringlichkeitsgründe vor. In derartigen Fällen kann der Rat eine geeignete Frist festsetzen.

Sobald die beiden Organe sich in ihren Standpunkten hinreichend genähert haben, kann das Europäische Parlament eine neue Stellungnahme abgeben. Der Rat entscheidet daraufhin endgültig.

Artikel 174

Die Finanzregelungen für die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen der Gemeinschaft, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan erhalten, werden nach dem Muster dieser Haushaltsordnung aufgestellt. Sie dürfen hiervon abweichen, wenn die spezifischen Erfordernisse ihrer Funktionsweise dies notwendig machen.

Artikel 175

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Haushaltsordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Haushaltsordnung und sind entsprechend der Übereinstimmungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 176

Diese Haushaltsordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

(Artikel 175)

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	Vorliegende Verordnung
Teil I	Erster Teil
Titel I	Titel I
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 3 Absätze 1 und 2
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 5
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 168 Absatz 2
Artikel 1 Absätze 4 und 5	Artikel 6
Artikel 1 Absatz 6	Gestrichen
Artikel 1 Absatz 7	Artikel 71 Absatz 3
Artikel 2	Artikel 25 und Artikel 45 Absatz 2
Artikel 3	Artikel 26
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 17
Artikel 5	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7 Absatz 1	Gestrichen
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 8
Artikel 7 Absatz 3	Gestrichen
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 9
Artikel 7 Absatz 5	Gestrichen
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 10 und 14 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 7	Artikel 142 Absatz 3
Artikel 7 Absätze 8 und 9	Gestrichen (*)
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 11
Artikel 8 Absätze 2 und 3	Artikel 136 Absatz 3 und Artikel 167
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 10	Artikel 27 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 11 Absätze 2 bis 5	Gestrichen (*)
Titel II	Titel II
Abschnitt I	Kapitel 1
Artikel 12	Artikel 29
Artikel 13	Artikel 30
Artikel 14	Artikel 31
Artikel 15 Absätze 1, 3, 4 und 5	Artikel 34
Artikel 15 Absatz 6	Gestrichen (*)
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 35
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 35
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 32
Artikel 17	Artikel 33

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	Vorliegende Verordnung
Artikel 18 Abschnitt II Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 Artikel 19 Absatz 2 und 3 Artikel 19 Absatz 4 Artikel 19 Absatz 5 Artikel 19 Absatz 6 Artikel 19 Absatz 7 Artikel 19 Absatz 8 Artikel 20 Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 Artikel 20 Absatz 4	Artikel 36 Kapitel 2 Artikel 37 Gestrichen Artikel 38 und 19 Artikel 40 Artikel 41 Artikel 169 Artikel 28 Absatz 1 Artikel 42 Artikel 43 Artikel 44
Titel III Abschnitt I Artikel 21 Unterabsatz 1 Artikel 21 Unterabsatz 2 Artikel 21 Unterabsatz 3 Artikel 21 Unterabsatz 4 Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 1 Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 Artikel 22 Absatz 3 Artikel 22 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 Artikel 22 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4 Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 5 Artikel 22 Absatz 4a Artikel 22 Absatz 5 Artikel 23 Artikel 24 Unterabsätze 1, 3, 4 und 7 Artikel 24 Unterabsätze 2, 5 und 6 Artikel 24 Unterabsätze 8 und 9 Artikel 25 Unterabsätze 1 bis 4 Artikel 25 Unterabsatz 5 Artikel 25 Unterabsätze 6 und 7 Artikel 26 Absatz 1 Artikel 26 Absatz 2 und 4 Artikel 26 Absatz 3 Artikel 26 Absatz 5 Artikel 26 Absätze 6 und 7 Artikel 26 Absätze 8 und 9 Artikel 26 Absätze 10 und 11 Artikel 27 Absatz 1	Titel III Kapitel 1 Artikel 55 Artikel 57 Artikel 58 Artikel 80 Artikel 45 Absatz 1 Artikel 46 Artikel 47 Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 1 Gestrichen Artikel 48 Artikel 49 Artikel 56 Artikel 53 Artikel 29 Absatz 1 Artikel 79 und Artikel 127 Absatz 7 Gestrichen Artikel 81 Gestrichen Artikel 58 Gestrichen Gestrichen (*) Artikel 19 Artikel 20 Artikel 21 Artikel 22 Gestrichen Artikel 23 Artikel 24 Artikel 18 Absatz 1

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	Vorliegende Verordnung
Artikel 27 Absatz 2 und 5	Gestrichen
Artikel 27 Absatz 2a	Artikel 18 Absatz 2
Artikel 27 Absatz 3	Gestrichen
Artikel 27 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 3
Abschnitt II	Kapitel 5
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 66 Absatz 1
Artikel 28 Absatz 2	Artikel 67
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 66 Absatz 2
Artikel 28a	Artikel 69
Artikel 29	Artikel 68
Artikel 30	Gestrichen (*)
Artikel 31	Artikel 65
Artikel 32	Artikel 14
Artikel 33	Gestrichen (*)
Artikel 34	Artikel 78
Artikel 35	Gestrichen (*)
Abschnitt III	Kapitel 6
Artikel 36	Artikel 71 Absätze 1 und 2 und Artikel 152
Artikel 37	Gestrichen
Artikel 38	Artikel 72
Artikel 39	Gestrichen
Artikel 40	Artikel 73
Artikel 41	Gestrichen (*)
Artikel 42	Gestrichen (*)
Artikel 43	Artikel 74
Artikel 44	Gestrichen (*)
Artikel 45	Gestrichen (*)
Artikel 46	Gestrichen
Artikel 47	Gestrichen (*)
Artikel 48	Gestrichen
Artikel 49	Gestrichen (*)
Artikel 50	Gestrichen
Artikel 51 Absätze 1 und 2	Artikel 76
Artikel 51 Absatz 3	Gestrichen
Artikel 52	Gestrichen
Artikel 53	Gestrichen (*)
Artikel 54	Artikel 59
Abschnitt IV	
Artikel 55	Gestrichen (*)
Titel IV	Titel IV
Abschnitt I	
Artikel 56	Artikel 98
Artikel 57	Gestrichen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	Vorliegende Verordnung
Artikel 58 Absatz 1	Artikel 83, 84 Absatz 2 und Artikel 86
Artikel 58 Absatz 2	Artikel 85
Artikel 58 Absatz 3	Artikel 91 Absatz 1
Artikel 58 Absatz 4	Gestrichen (*)
Artikel 59	Artikel 87
Artikel 60	Artikel 86 Absatz 3
Artikel 61	Gestrichen
Artikel 62	Artikel 84 Absatz 1
Artikel 63	Gestrichen
Artikel 64	Gestrichen
Artikel 64a	Artikel 96
Abschnitt II	Kapitel 3
Artikel 65	Artikel 122 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 66	Artikel 122 Unterabsatz 3
Artikel 67	Artikel 122 Unterabsatz 4
Artikel 68	Gestrichen (*)
Abschnitt III	
Artikel 69	Artikel 120 Absätze 1, 3 und 5
Artikel 70	Artikel 120 Absatz 4
Artikel 70a	Gestrichen (*)
Artikel 71	Gestrichen
Artikel 72	Artikel 121
Titel V	Titel III, Kapitel 4
Artikel 73	Artikel 62 Absatz 1
Artikel 74	Gestrichen
Artikel 75 Absatz 1	Artikel 63
Artikel 75 Absatz 2	Artikel 64
Artikel 75 Absatz 3	Gestrichen
Artikel 75 Absatz 4	Gestrichen
Artikel 75 Absatz 5	Artikel 58 und 59
Artikel 76	Artikel 62 Absatz 1
Artikel 77	Gestrichen
Titel VI	Titel VI, Kapitel 1
Artikel 78	Artikel 117 Absatz 3
Artikel 79	Artikel 117 Absätze 2 und 3
Artikel 80	Artikel 115 Absätze 3 und 6
Artikel 81	Artikel 115 Absatz 2
Artikel 82	Artikel 117 Absatz 3
Artikel 83 Absatz 1	Artikel 125 Absatz 3
Artikel 83 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 124
Artikel 84	Gestrichen
Artikel 85	Artikel 125 Absätze 1 und 2

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	Vorliegende Verordnung
Artikel 86 Artikel 87 Artikel 88 Artikel 88a Artikel 89 Absatz 1 Artikel 89 Absatz 2 Artikel 89 Absatz 3 Artikel 89 Absatz 4 Artikel 89 Absatz 5 Artikel 89 Absatz 6 Artikel 89 Absätze 7 und 8 Artikel 89 Absätze 9 und 10 Artikel 90	Artikel 126 Artikel 127 Absätze 1 bis 5 Artikel 128 Absätze 1, 4, 5 und 6 Artikel 129 Artikel 131 Absatz 1 Artikel 132 Absatz 2 Artikel 132 Absatz 3 Artikel 131 Absätze 2 und 3 Artikel 132 Absatz 1 Gestrichen Artikel 133 Gestrichen (*) Artikel 130
Titel VII Artikel 91 Artikel 92 Absätze 1 und 2 Artikel 92 Absatz 3 Artikel 92 Absatz 4 Artikel 93 Artikel 94 Artikel 95 Artikel 96 Absätze 1 bis 3 Artikel 96 Absatz 4 Artikel 97	Zweiter Teil — Titel III Artikel 146 Absatz 1 Artikel 146 Absatz 2 Artikel 147 Absatz 1 Artikel 147 Absatz 4 Gestrichen Gestrichen Artikel 146 Absatz 3 Gestrichen Artikel 147 Absätze 2 und 3 Gestrichen
Titel VIII Artikel 98 Artikel 99 Absatz 1 Artikel 99 Absatz 2 Artikel 100 Artikel 101 Artikel 102 Artikel 103 Artikel 104	Zweiter Teil — Titel I Artikel 134 Artikel 136 Absätze 1 und 2 Gestrichen (*) Artikel 137 Absätze 1 und 2 Artikel 138 Gestrichen Artikel 137 Absatz 3 Artikel 139
Titel IX Abschnitt I Artikel 105 Absätze 1 und 2 Artikel 105 Absatz 3 Artikel 105 Absatz 4 Artikel 105 Absatz 5 Artikel 106 Absatz 1 Artikel 106 Absatz 2 Artikel 106 Absatz 3	Zweiter Teil — Titel IV Kapitel 1 Artikel 148 Gestrichen (*) Gestrichen Artikel 3 Absatz 3 Artikel 152 Gestrichen Gestrichen (*)

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	Vorliegende Verordnung
Abschnitt II	Kapitel 2
Artikel 107	Gestrichen
Artikel 108	Gestrichen
Artikel 109	Gestrichen
Artikel 110	Gestrichen
Artikel 111	Gestrichen
Abschnitt III	Kapitel 3
Artikel 112	Artikel 153 Absatz 1
Artikel 113	Artikel 153 Absatz 2
Artikel 114	Artikel 154
Artikel 115	Gestrichen
Artikel 116	Gestrichen
Artikel 117	Gestrichen
Artikel 118	Gestrichen
Artikel 119	Gestrichen
Abschnitt IV	Kapitel 4
Artikel 120	Artikel 156
Titel X	Gestrichen
Artikel 121	Gestrichen
Artikel 123	Gestrichen
Titel XI	Gestrichen
Abschnitt I	Gestrichen
Artikel 124	Gestrichen
Artikel 125	Gestrichen
Artikel 126	Gestrichen
Abschnitt II	Gestrichen
Artikel 127	Gestrichen
Artikel 128	Gestrichen
Artikel 129	Gestrichen (*)
Artikel 130	Gestrichen
Artikel 131	Gestrichen
Artikel 132	Gestrichen
Titel XIa	Gestrichen
Artikel 132a	Gestrichen
Titel XII	Titel V
Artikel 133 Absatz 1	Artikel 157
Artikel 133 Absätze 2 und 3	Artikel 158
Artikel 133 Absätze 4, 5 und 9	Artikel 160
Artikel 133 Absatz 6 Unterabsatz 1	Artikel 159
Artikel 133 Absatz 6 Unterabsatz 2	Artikel 161 Unterabsatz 2
Artikel 133 Absatz 7	Gestrichen
Artikel 133 Absatz 8	Gestrichen (*)
Artikel 133 Absatz 10	Artikel 161 Unterabsatz 1

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	Vorliegende Verordnung
Teil II	Gestrichen
Artikel 134	Artikel 119
Artikel 135	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 136	Gestrichen
Artikel 137	Artikel 127 Absatz 6
Teil III	Dritter Teil
Artikel 138	Artikel 171
Artikel 139	Artikel 172
Artikel 140	Artikel 173
Artikel 141	Artikel 174
Artikel 142	Artikel 175
Artikel 143	Artikel 176

(*) Gestrichene Artikel, die in die Durchführungsvorschriften übernommen werden.